



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Dreiundzwanzigste Tagung
Genf, 6. bis 8. Oktober 1987

BERICHT

vom Technischen Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) führte seine dreiundzwanzigste Tagung am 6. und 7. Oktober 1987 am Sitz der UPOV in Genf durch. Am 8. Oktober 1987 hielt er vormittags eine gemeinsame Sitzung mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss ab, um die zwei Punkte "Definition und Prüfung von Hybridsorten" und "Mindestabstände zwischen Sorten" zu erörtern. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt.

2. Die Tagung wurde von Herrn Dr. J.K. Doodson, dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess. Der Vorsitzende begrüßte besonders Herrn Dr. M. Hoffman-Hadar (Israel), Herrn H.J. Baltjes (Niederlande), Herrn Dr. M. Ingold und Frau M. Jenni (Schweiz), die zum ersten Mal an einer Sitzung des Ausschusses teilnahmen.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung von Dokument TC/XXIII/1 Rev. an. Er beschloss, Punkt 5 am zweiten Tag seiner Tagung zu behandeln, um dem Redaktionsausschuss noch Gelegenheit zu geben, die unter diesem Punkt zu erörternden Dokumente zu überprüfen.

Berichte über den Fortgang der Arbeiten der Technischen ArbeitsgruppenBericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten (TWA)

4. Herr J. Guiard (Frankreich, Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten) berichtete, die sechzehnte Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten habe vom 23. bis 25. Juni 1987 in Genf, Schweiz, stattgefunden. Der vollständige Bericht dieser Tagung sei in Dokument TWA/XVI/10 wiedergegeben. Auf dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten an Prüfungsrichtlinien für Saatwicke (Revision) und für Hartweizen (Revision) beendet zur Vorlage an die Berufsverbände zur Stellungnahme. Weiterhin habe sie erneut die Revision der Prüfungsrichtlinien für Luzerne und für Herbst-, Mairübe und Rüben erörtert, die jedoch beide einer weiteren Erörterung auf ihrer kommenden Tagung bedürfen. Zusätzlich zu der Erörterung zur Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien oder deren Revision habe die Arbeitsgruppe mehrere allgemeine Punkte behandelt und sei zu den folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

(i) Sie habe von den Fortschritten der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere von dem Fortschritt der Anwendung der kombinierten Analyse über mehrere Jahre, Kenntnis genommen. Sie habe einige Bedenken über die schnelle Einführung dieser Methode geäußert und davor gewarnt, die schnelle Anpassung dieser Methode, bevor sie geprüft sei, vorzuschlagen und sie einzuführen oder allgemein neue Methoden zu schnell anzupassen und einzuführen ohne Berücksichtigung der zur Zeit von den technischen Diensten der verschiedenen Verbandsstaaten angewandten Prüfungsmodalitäten.

(ii) Sie habe von der angenommenen Änderung der Standard-Prüfungsrichtlinien Kenntnis genommen.

(iii) Sie habe eine kurze Erörterung über das Konzept der Unterscheidbarkeit und Homogenität bei diskontinuierlichen Merkmalen von nicht eindeutig selbstbefruchtenden Sorten und bei fremdbefruchtenden Sorten geführt. In diesem Zusammenhang habe sie auch die Definition von Hybridsorten und synthetischen Sorten und die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten erörtert.

(iv) Ueber den Stand der Ergebnisse der Elektrophorese-Prüfungen bei Weizen in mehreren Verbandsstaaten werde sie einen schriftlichen Bericht erhalten.

5. Da mit dem Ende der kommenden ordentlichen Ratstagung der Vorsitz von Herrn J. Guiard (Frankreich) zu Ende sein werde, habe die Arbeitsgruppe dem Technischen Ausschuss empfohlen, dem Rat vorzuschlagen, Herrn D.P. Feeley (Irland) als neuen Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe einzusetzen.

6. Die siebzehnte Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 5. bis 8. Juli 1988 in Surgères, Frankreich, stattfinden. Wegen der umfangreichen Tagesordnung sei ein zusätzlicher Arbeitstag vorgesehen. Während der Tagung werde die Arbeitsgruppe - mit dem Ziel der Vorlage der Dokumente an den Technischen Ausschuss zur Annahme - die Arbeitspapiere für die Revision der Prüfungsrichtlinien für Luzerne, für Herbst-, Mairübe und Rüben, für Saatwicke und für Hartweizen erneut erörtern. Zusätzlich werde sie Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Triticale, für Mohrenhirse, für Saflor, für Straussgras (Revision), für Weidelgras (Revision) und für Erbsen (Revision) erörtern oder erneut erörtern oder Berichte der Untergruppen anhören. Ausserdem sei geplant, die folgenden Fragen zu erörtern oder erneut zu erörtern: Fortschrittsberichte der Arbeit

der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme; Konzept der Unterscheidbarkeit und Homogenität bezüglich der diskontinuierlichen Merkmale bei nicht eindeutig selbstbefruchtenden Sorten und bei fremdbefruchtenden Sorten; Hybridsorten; Ergebnisse der Elektrophorese-Prüfungen bei Weizen. Es sei vorgesehen, die Punkte "Elektrophorese", "Triticale" und "Hartweizen" am zweiten Tag in Gegenwart von von den Berufsverbänden benannten technischen Sachverständigen zu erörtern. Ebenfalls sollten zu der Tagung der Untergruppe über Gräser technische Sachverständige der Berufsverbände eingeladen werden.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme (TWC)

7. Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich, Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme) berichtete, die fünfte Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme habe vom 10. bis 12. Juni 1987 in Lyngby in der Nähe von Kopenhagen, Dänemark, stattgefunden. Der vollständige Bericht dieser Tagung sei in Dokument TWC/V/8 wiedergegeben. Auf dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe die folgenden Punkte erörtert oder die folgenden Entscheidungen getroffen:

(i) Sie habe die Entscheidung des Technischen Ausschusses zu ihrem Vorschlag, die gegenwärtigen Unterscheidbarkeitskriterien für Gräser durch die kombinierte Analyse (COY) über die Jahre zu ersetzen, zur Kenntnis genommen. Sie habe weiterhin die mit dieser Methode gemachten Erfahrungen zur Kenntnis genommen und sei übereingekommen, die Studien für einen geeigneten Vertrauensbereich sowie zur Anwendung dieser Methode auf Sorten anderer Arten, insbesondere Gemüsearten, fortzusetzen.

(ii) Sie habe weiterhin vom Fortschritt bei der Ausarbeitung einer möglichen Alternative zu den UPOV-Methoden zur Prüfung auf Homogenität in fremdbefruchtenden Pflanzen Kenntnis genommen. Diese Methode bedürfe jedoch einer weiteren Studie während des kommenden Jahres.

(iii) Sie habe von den Unterschieden bei der Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden Pflanzen Kenntnis genommen; sie sei jedoch im Moment von den Stellungnahmen der anderen Arbeitsgruppen über anliegende Probleme und mögliche zukünftige Lösungen abhängig.

(iv) Sie habe den Technischen Arbeitsgruppen vorgeschlagen, mehr Aufmerksamkeit auf eine logische Reihenfolge der Ausprägungsstufen bei eigentlich quantitativen Merkmalen, die jedoch in qualitativer Weise wiedergegeben werden, zu verwenden, insbesondere für Merkmale über die Form.

(v) Sie habe ins einzelne gehend die unterschiedlichen Methoden in den Verbandsstaaten bei dem Ausgleich von fehlenden Daten, zu den Grundlagen der Berechnung der "Least Significant Difference (LSD)", zu der Anzahl von Jahren, die bei den Berechnungen berücksichtigt werden und zu den Methoden, die Daten über mehrere Jahre hin zu stabilisieren, erörtert. Sie werde ihre Sammlung von Informationen über diese Unterschiede fortsetzen, um das Erreichen harmonisierter Methoden zu erleichtern.

(vi) Sie habe von dem Fortschritt auf dem Gebiet des "electronic exchange" von Informationen und den Schwierigkeiten, die im vergangenen Jahr hierbei aufgetreten seien, Kenntnis genommen.

(vii) Sie habe von der Sammlung von Informationen über bestehende "hardware" und über Computer-Sprachen Kenntnis genommen, die in den Verbandsstaaten verwendet würden, und werde diese Informationen auf den neuesten Stand bringen, insbesondere hinsichtlich der "Data Base Management"-Systeme, die in den Verbandsstaaten Verwendung fänden.

(viii) Sie habe von den Anstrengungen Kenntnis genommen, die gemacht worden seien, um eine Bücherei von "software" für die Bewertung von Sorten zu entwickeln, die zwischen den Aemtern der Verbandsstaaten ausgetauscht werden könnten.

8. Da mit dem Ende der kommenden ordentlichen Ratstagung der Vorsitz von Frau Silvey (Vereinigtes Königreich) zu Ende sein werde, habe die Arbeitsgruppe dem Technischen Ausschuss empfohlen, dem Rat vorzuschlagen, Herrn Dr. F. Laidig (Bundesrepublik Deutschland) als neuen Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe für die kommenden drei Jahre einzusetzen.

9. Die sechste Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 7. bis 9. Juni 1988 in Edinburg, Vereinigtes Königreich, stattfinden. Während dieser Tagung werde die Arbeitsgruppe die folgenden Punkte erörtern oder erneut erörtern: kombinierte Analyse über mehrere Jahre (COY); Ueberblick über statistische Praktiken; Prüfung auf Homogenität bei fremdbefruchtenden Pflanzen; Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden Pflanzen; Beschreibung von Sorten; Harmonisierung von Amtsblättern; Bericht über bestehende "Data Base Management"-Systeme; Programme, die zwischen Datenverarbeitungszentren der Aemter der Verbandsstaaten ausgetauscht werden können; Fortschrittsbericht über "machine vision"-Techniken zur Sortenidentifizierung; nichtparametrische Methoden; Fragen, die von anderen Technischen Arbeitsgruppen der UPOV vorgelegt werden.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)

10. Herr F. Schneider (Niederlande, Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten) berichtete, die achtzehnte Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten habe vom 18. bis 20. März 1987 in Kiryat Anavim, Israel, stattgefunden. Am 17. März hätten am gleichen Ort Sitzungen mehrerer Untergruppen stattgefunden, um die Erörterungen während der Tagung der Arbeitsgruppe voranzubringen. Der vollständige Bericht über diese Tagung sei in Dokument TWF/XVIII/13 wiedergegeben. Auf der Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten an Prüfungsrichtlinien für Stachelbeere (Revision), für Guyave, für Macadamia und für Mango beendet, um sie dem Technischen Ausschuss für die abschliessende Annahme vorlegen zu können. Ferner habe sie ihre Arbeiten an Prüfungsrichtlinien für Brombeere (Revision) zur Vorlage an die Berufsverbände zur Stellungnahme beendet. Sie habe auch Prüfungsrichtlinien für Banane, für Kastanie, für Jostabeere und für Walnuss behandelt. Zusätzlich zu den Erörterungen zur Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien oder deren Revision habe die Arbeitsgruppe mehrere allgemeine Punkte behandelt.

11. Da mit dem Ende der kommenden ordentlichen Ratstagung der Vorsitz von Herrn Schneider (Niederlande) zu Ende sein werde, habe die Arbeitsgruppe dem Technischen Ausschuss empfohlen, dem Rat vorzuschlagen, Herrn Bar-Tel (Israel) als neuen Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe einzusetzen.

12. Die neunzehnte Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 29. Juni bis 1. Juli 1988 in Hannover, Bundesrepublik Deutschland, stattfinden. Einige Untergruppen würden eventuell am 28. Juni am gleichen Ort tagen. Während der Tagung werde

die Arbeitsgruppe - mit dem Ziel der Vorlage der Dokumente an den Technischen Ausschuss - die Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Brombeere (Revision) erneut erörtern. Zusätzlich werde sie Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Banane, für Kastanie, für Prunusunterlagen, für Walnuss, für Schwarze Johannisbeere (Revision), für Rote und Weisse Johannisbeere (Revision), für Zitrus (Revision) und für Jostabeere erörtern oder erneut erörtern.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten (TWO)

13. In Abwesenheit des Vorsitzenden, Herrn B. Bar-Tel (Israel), und auf seine Bitte hin berichtete Herr Dr. M.-H. Thiele-Wittig über die zwanzigste Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten, die vom 23. bis 26. März 1987 in Kiryat Anavim, Israel, stattgefunden habe. Der vollständige Bericht über diese Tagung sei in Dokument TWO/XX/20 wiedergegeben. Während der Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten an Prüfungsrichtlinien für Inkalilie (Revision), für Weihnachtskaktus, für Osterkaktus, für Edelpelargonie, für Zonalpelargonie und Efeupelargonie (Revision) mit dem Ziel ihrer Vorlage an den Technischen Ausschuss zur abschliessenden Annahme beendet. Sie habe weiterhin ihre Arbeiten an Prüfungsrichtlinien für Knollenbegonie, für Blaues Lieschen, für Tulpe und für Korallenranke (Revision) zur Vorlage an die Berufsverbände zur Stellungnahme beendet. Sie habe ausserdem Prüfungsrichtlinien für Gladiole und für Hortensie behandelt, die jedoch auf der nächsten Tagung einer weiteren Erörterung bedürften. Zusätzlich zu den Erörterungen, die der Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien dienten, habe die Arbeitsgruppe auch einige allgemeine Punkte erörtert.

14. Da der Vorsitz von Herrn Bar-Tel (Israel) mit Ablauf der kommenden ordentlichen Ratstagung zu Ende ginge, habe die Arbeitsgruppe dem Technischen Ausschuss empfohlen, dem Rat Herrn C.J. Barendrecht (Niederlande) als zukünftigen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorzuschlagen.

15. Die einundzwanzigste Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 20. bis 24. Juni 1988 in Gent, Belgien, stattfinden. Während dieser Tagung plane die Arbeitsgruppe, ihre Arbeiten an Prüfungsrichtlinien für Gladiole, für Knollenbegonie, für Blaues Lieschen, für Tulpe und für Korallenranke (Revision) abzuschliessen, mit dem Ziel ihrer Vorlage an den Technischen Ausschuss zur Annahme. Weiterhin plane sie, die folgenden Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien zu erörtern oder wieder zu erörtern: Chinkerinchee, Chrysantheme (Revision), Nelke (Revision), Dieffenbachia, Gerbera (Revision), Hortensie, Iris (zwiebelbildende), Lachenalia, Leucadendron, Leucospermum, Gemeine Fichte, Protea, Feuerdorn, Rhododendron (Revision), Rose (Revision), Spathiphyllum und Weigelia. Zusätzlich sei geplant, die folgenden Fragen zu erörtern oder erneut zu erörtern: Bericht über besondere Entwicklungen im Bereich des Pflanzenschutztes; Liste der Referenzbücher und -dokumente; Punkte für die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme; Farbkarten; Verbesserung der Effizienz bei der Sortenprüfung.

16. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass in Dänemark ein Pilotprojekt angelaufen sei, um mehr Pflanzenarten den Schutz zu eröffnen - insbesondere Zierpflanzen und kleine Pflanzenarten, die nur von wenigen Züchtern bearbeitet würden, indem die Verwendung der von Züchtern selbst gesammelten Daten geprüft wird. Dem dänischen Sachverständigen zufolge sei geplant, in seinem Land die Daten über Weihnachtskaktussorten (Schlumbergera), die von den Züchtern eingebracht würden, mit den von den Sachverständigen der Prüfungsstation erstellten Daten zu vergleichen, um zu untersuchen, ob grosse Unterschiede auftreten. Die

Züchter und die Sachverständigen der Prüfungsstation würden beide die UPOV-Prüfungsrichtlinien für Weihnachtskaktus als Grundlage für die Beschreibung verwenden. Der Ausschuss nahm weiter davon Kenntnis, dass in den Niederlanden ein ähnliches Pilotprojekt für Mahoniasorten geplant sei.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

17. Herr Dr. J. Habben (Bundesrepublik Deutschland, Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten) berichtete, die zwanzigste Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten habe vom 2. bis 4. Juni 1987 in Bamberg, Bundesrepublik Deutschland, stattgefunden. Der vollständige Bericht dieser Tagung sei in Dokument TWV/XX/13 Prov. wiedergegeben. Während der Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an Prüfungsrichtlinien für Chinakohl, für Mangold und für Melone beendet, um sie dem Technischen Ausschuss zur abschliessenden Annahme vorlegen zu können. Sie habe weiterhin ihre Arbeit an Prüfungsrichtlinien für Gartenkürbis, für Endivie, für Aubergine, für Prunkbohne (Revision) und für Schwarzwurzel zur Vorlage an die Berufsverbände zur Stellungnahme beendet. Sie habe die abschliessende Bearbeitung der Prüfungsrichtlinien für Herbst-, Mairübe und Rüben der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten überlassen. Die Arbeitsgruppe habe weiterhin Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Petersilie erörtert, die jedoch weiterer Erörterungen auf ihrer kommenden Tagung bedürften. Zeitmangel habe es der Arbeitsgruppe nicht erlaubt, Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien oder revidierte Prüfungsrichtlinien für zahlreiche andere Arten zu erörtern. Zusätzlich zu den Erörterungen zur Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien oder deren Revisionen habe die Arbeitsgruppe mehrere allgemeine Punkte behandelt und sei zu den folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

(i) Sie habe beschlossen, eine Untergruppe für Bremia lactucae einzusetzen, die am 4. und 5. November 1987 in Cambridge, Vereinigtes Königreich, tagen werde.

(ii) Sie habe von dem Bericht der Untergruppe für Erbsen Kenntnis genommen und davon, dass eine weitere Tagung dieser Untergruppe erforderlich sei, bevor ein revidierter Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Erbse erstellt werden könne.

(iii) Sie habe den von einigen von den Berufsverbänden benannten technischen Sachverständigen geäusserten Bemerkungen zugestimmt, dass auf nationaler Ebene während der Vorbereitung von Prüfungsrichtlinien mehr Kontakte geknüpft werden sollten, und dass ebenfalls mehr Stellungnahmen auf schriftlichem Wege von den Berufsverbänden vorbereitet werden sollten, da es für die Berufsverbände nicht möglich sei, technische Sachverständige für jede Art zu benennen und Sachverständige, die auf zahlreichen Gebieten gleichzeitig kompetent sein müssten, auf der Tagung der Technischen Arbeitsgruppen während der Erörterungen zu einer gegebenen Art weniger hilfreich seien.

18. Da mit dem Ende der kommenden ordentlichen Ratstagung der Vorsitz von Herrn Dr. Habben (Bundesrepublik Deutschland) zu Ende sein werde, habe die Arbeitsgruppe dem Technischen Ausschuss empfohlen, dem Rat vorzuschlagen, Herrn R. Brand (Frankreich) als neuen Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe einzusetzen.

19. Die einundzwanzigste Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 14. bis 17. Juni 1988 in Wageningen, Niederlande, stattfinden. [Wegen der Veranstaltung eines

Workshops mit Berufsverbänden über die Prüfung von Salatsorten, der für den 16. und 17. Juni 1988 vorgesehen ist, hat der Rat die Tagung um einen Tag verkürzt. Sie wird jetzt vom 13. bis 15. Juni 1988 stattfinden.] Während der Tagung werde die Arbeitsgruppe - mit dem Ziel der Vorlage der Dokumente an den Technischen Ausschuss zur Annahme - die Arbeitspapiere für Gartenkürbis, für Endivie, für Aubergine, für Prunkbohne (Revision) und für Schwarzwurzel erneut erörtern. Zusätzlich werde sie Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Tomate (Revision), für Erbse (Revision), für Spargel, für Möhre (Revision), für Rosenkohl (Revision), für Kopfkohl (Revision), für Blumenkohl (Revision), für Spinat (Revision), für Gurken (Revision), für Brokkoli und für Petersilie erörtern oder erneut erörtern. Zusätzlich sei geplant, die folgenden Fragen zu erörtern oder erneut zu erörtern: Liste der Referenzbücher und -dokumente, Prüfung von Bremia lactucae bei Salat, Prüfung auf Krankheiten. Wegen der umfangreichen Tagesordnung müssten weitere Punkte, wie die Erstellung von revidierten Prüfungsrichtlinien von Bohne und von Salat oder Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Wassermelone, auf die Tagung im Jahr 1989 verschoben werden.

Von den Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachte Fragen

Revision der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien

20. Der Ausschuss nahm die Absätze 1 und 2 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 zur Kenntnis. Er bestätigte die Notwendigkeit einer Revision der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien in der nahen Zukunft zur Aufnahme neuer Kriterien, wie die COY-Analyse. Vorläufig wurde das Verbandsbüro gebeten, mehr Informationen für die Revision zu sammeln.

Kontinuierliche Merkmale, bei denen tatsächlich nur drei Ausprägungsstufen getrennt werden können

21. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Absätzen 3 und 4 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3. Nach langen Debatten, die Debatte vom Redaktionsausschuss eingeschlossen, einigte sich der Ausschuss im allgemeinen auf folgendes:

i) Soweit möglich, sollten quantitative Ausprägungen verwendet werden, insbesondere für diejenigen Merkmale, deren Differenzierung der Ausprägungsstufen eindimensional war. Dies sollte auch für die meisten Formen (z.B. schmalelliptisch, elliptisch, breitelliptisch) gelten.

ii) Qualitative Ausprägungen könnten für quantitative Merkmale nur dann verwendet werden, wenn Zwischenstufen nicht vorkämen oder, im Falle von Formmerkmalen, wenn die Differenzierung der Ausprägungsstufen zwei- oder mehrdimensional sei.

22. Der Ausschuss bat das Verbandsbüro, für weitere Diskussionen in den Technischen Arbeitsgruppen ein Diskussionspapier über die Definition der verschiedenen Ausprägungsstufen, die ein gegebenes Merkmal unter verschiedenen Bedingungen haben sollte, vorzubereiten [siehe Dokument TC/XXIII/5].

Prüfungsrichtlinien für neue Pflanzenarten

23. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Absätzen 5 und 6 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3. Er stimmte im allgemeinen zu, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien nur für die Arten erstellt werden sollten, für die sich mehr als

ein Verbandsstaat der UPOV interessiert. Für neue Arten, an denen keine Technische Arbeitsgruppe arbeite, sollte ein erstes Arbeitspapier von einer Untergruppe vorbereitet werden. Das weitere Vorgehen zur Annahme solcher Prüfungsrichtlinien sollte von Art zu Art vom Technischen Ausschuss auf pragmatischem Wege festgelegt werden. Für Prüfungsrichtlinien für Nachtkerze, für die sich gegenwärtig nur das Vereinigte Königreich interessiere, werde zur Zeit das Vereinigte Königreich nur nationale Prüfungsrichtlinien erstellen.

Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne

24. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Absätzen 7 und 8 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 und von Dokument CAJ/XXI/3, das den niederländischen Vorschlag bezüglich der wichtigen Merkmale und der Mindestabstände beinhaltet und das während der Tagung verteilt wurde. Der Sachverständige der Bundesrepublik Deutschland teilte dem Ausschuss mit, dass in seinem Land die Entscheidung über zwei Ackerbohnesorten, bei denen die Homogenität der Nabelfarbe nicht ausreichend sei, verschoben worden sei in Erwartung einer Entscheidung der UPOV über dieses Problem. Der Ausschuss konnte jedoch während der Tagung keine endgültige Entscheidung treffen und entschied, die weiteren Erörterungen der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten abzuwarten.

Gebrauch der Bezeichnung "Resistenz"

25. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Absätzen 9 und 10 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 und von dem Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Melone (Dokument TG/104/3(proj.)), in dem verschiedene pathologische Wörter, wie Resistenz, Toleranz und Ueberempfindlichkeit verwendet wurden. Einige Sachverständige des Ausschusses meinten, dass es im Falle der UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht unbedingt zweckmässig sei, durch Anwendung phytopathologisch definierter Wörter Resistenzmerkmale in mehrere Gruppen zu trennen. Einige Sachverständige schlugen vor, nur das Wort "Resistenz" in Prüfungsrichtlinien zu verwenden und nicht mehr Wörter, wie "Toleranz", "Immunität" und "Empfindlichkeit", um unnötige Verwirrung zu vermeiden. Nach langen Diskussionen einigte sich der Ausschuss darauf, die Ausdrücke "Resistenz" und "Toleranz" weiter zu prüfen und deren Verwendung während seiner nächsten Tagung erneut zu erörtern. Zu diesem Zweck bot Herr Dr. Doodson an, die Definitionen dieser Wörter zu formulieren und diese dem Verbandsbüro zuzusenden. Ausserdem nahm der Ausschuss von der nachstehenden Literatur als weitere Informationen Kenntnis:

The Terminology Sub-committee of the Federation of British Plant Pathologists, 1973: "A guide to the use of terms in plant pathology." Commonwealth Mycol. Inst., Kew, England. Phytopath. Papers No. 17, (55 Seiten)

Robinson, R.A., 1969: "Disease resistance terminology." Rev. Appl. Mycol. 48, Seiten 593 - 606.

Farbbilder als Zusatz zu Sortenbeschreibungen

26. Der Ausschuss nahm die Absätze 11 und 12 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 zur Kenntnis. Er stimmte zu, dass Farbbilder nicht als wesentlicher Teil der Sortenbeschreibungen, sondern nur als ein Zusatz verwendet werden sollten. Einige Sachverständige betonten, dass Farbbilder nicht als zusätzliches Mittel für die Begründung der Unterscheidbarkeit benutzt werden sollten, wenn die betreffende Sorte in anderen Merkmalen nicht unterschieden werden konnte.

Punkte für die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme (TWC)

27. Die Erörterung stützte sich auf die Absätze 13 bis 20 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 und die mündlichen Antworten von Frau V. Silvey, der Vorsitzenden der TWC, auf die Inhalte der einzelnen obengenannten Absätze.

28. Der Ausschuss stimmte zu, dass im allgemeinen die statistische Analyse für die von der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten behandelten vegetativ vermehrten Arten weniger verwendet würde. Für den Informationsaustausch über die Sortenbeschreibung via Computer nahm der Ausschuss davon Kenntnis, dass die Erstellung einer Computer-Datenbank möglich sei, die nicht nur den Austausch der numerischen Daten, sondern auch der in Textform gegebenen und in der Spalte für Bemerkungen stehenden Daten ermögliche.

29. Frau Silvey äusserte ihre Ansicht über die Möglichkeit der Erstellung eines Computer-Programms, um die in der Datenbank gespeicherten Sortenbeschreibungen umzuformen, wenn Prüfungsrichtlinien revidiert wurden. Alles hing davon ab, ob die Datenbank von Anfang an für zukünftige Änderungen vorgesehen worden sei. Ein Computer-Programm für die Einfügung zusätzlicher Ausprägungsstufen ohne Änderung der Reihenfolge der existierenden Stufen der Merkmale könnte weniger schwierig sein. Sie schlug vor zu prüfen, ob und wie die logische Reihenfolge der Ausprägungsstufen berücksichtigt werden sollte.

Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die Technische Prüfung

30. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Absätzen 21 und 22 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3. Einige Sachverständige des Ausschusses waren der Meinung, dass der Ausschuss und die Technischen Arbeitsgruppen lang genug das revidierte UPOV-Muster geprüft hätten, bevor es während der Tagung im letzten Jahr vom Ausschuss angenommen worden sei. Deswegen bestätigte er, dass die nationalen Prüfungsbehörden das revidierte UPOV-Muster für nationale und internationale Zwecke für den Austausch der Sortenbeschreibungen weiter verwenden sollten. Er stimmte zu, kleine Änderungen in der Darstellung des Musters zuzulassen, falls nationale Behörden technische Schwierigkeiten bei einer strengen Einhaltung des UPOV-Musters hätten, wie es in der Anlage IV zu Dokument TC/XX/7 wiedergegeben sei. Er bat jedoch, die Reihenfolge der verlangten Informationen nicht zu ändern.

31. Da manche Sachverständige des Ausschusses das Gefühl hatten, dass die erste Seite des UPOV-Musters für einen Bericht über die Technische Prüfung in der Fassung als Anlage VII zu Dokument ST/IX/4 auch revidiert werden sollte, stimmte der Ausschuss zu, dies während seiner nächsten Sitzung erörtern. Herr H.J. Baltjes (Niederlande) bot an, den ersten Revisionsvorschlag vor Ende des Jahres im Hinblick auf seine Vorlage an die Technischen Arbeitsgruppen zur Erörterung vorzubereiten. Der Ausschuss nahm bereits Kenntnis von Stellungnahmen, dass der erste Teil des Berichtes mit dem der Sortenbeschreibungen übereinstimmen sollte.

Logische Reihenfolge von Ausprägungsstufen in Prüfungsrichtlinien

32. Der Ausschuss bestätigte den Vorschlag der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme bezüglich einer logischen Reihenfolge der Ausprägungsstufen. Er war dankbar für das Angebot von Herrn

Dr. Laidig (Bundesrepublik Deutschland), die ersten Entwürfe der Prüfungsrichtlinien durchzusehen im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung der Reihenfolge der Ausprägungsstufen gewisser Merkmale, wie dies in den Absätzen 23 und 24 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 berichtet wurde.

Liste der Referenzbücher und -dokumente

33. Der Ausschuss bezog sich auf die Absätze 25 und 26 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 und einigte sich darauf, die Liste wie folgt auf dem neuesten Stand zu halten:

i) Jede Technische Arbeitsgruppe sollte in ihrem jährlichen Bericht neue Referenzbücher und -dokumente aufführen, soweit sie für wichtig angesehen würden.

ii) Das Verbandsbüro sollte das Dokument TC/XXII/4 revidieren, wenn es der Meinung sei, dass ausreichende zusätzliche Informationen eine Revision erforderlich machen würden.

Farbkarten

34. Der Ausschuss nahm die Absätze 27 und 28 der Anlage I zu Dokument TC/XXII/3 zur Kenntnis und begrüßte den Bericht des Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland, dass die in seinem Land fortlaufende Arbeit an der empirischen Gruppierung der RHS-Farbkarten beschleunigt worden sei.

Beteiligung von Technischen Sachverständigen von Berufsverbänden

35. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 29 bis 31 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3. Einige Sachverständige waren der Ansicht, dass die technischen Sachverständigen ausschliesslich zu den Untergruppensitzungen, in denen die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für eine begrenzte Anzahl Arten intensiv erörtert würden, eingeladen werden sollten. Andere meinten, dass die an zahlreichen Prüfungsrichtlinien arbeitenden Technischen Arbeitsgruppen nicht für jede Art eine Untergruppensitzung einberufen könnten. Der Ausschuss stellte erneut fest, dass der Vorsitzende jeder Technischen Arbeitsgruppe darüber entscheiden sollte, wie die technischen Sachverständigen zur Sitzung seiner Arbeitsgruppe und/oder zu deren Untergruppen eingeladen werden sollten. Dennoch stimmte der Ausschuss zu, den Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen folgendes vorzuschlagen:

i) technische Sachverständige nicht nur zu den Erörterungen über Prüfungsrichtlinien sondern auch zu Erörterungen über ausgewählte allgemeine Punkte, wie Elektrophorese, einzuladen;

ii) die während der Sitzungen der Arbeitsgruppen oder der Untergruppen zu erörternden Dokumente möglichst frühzeitig vorzubereiten;

iii) die Berufsverbände darum zu bitten, ihre Stellungnahmen zu den Entwürfen der Prüfungsrichtlinien möglichst ausführlich zu formulieren, damit eine Teilnahme von technischen Sachverständigen an Tagungen nicht immer notwendig sei, und nicht von allen Verbänden;

iv) die technischen Sachverständigen nur zu einem Teil der Tagung einzuladen;

v) den technischen Sachverständigen im voraus mitzuteilen, an welchem Teil der Sitzung sie teilnehmen könnten und welches Thema erörtert werden würde.

Ferner empfahl der Ausschuss, dass die UPOV-Sachverständigen bei der Vorbereitung der Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien auf nationaler Ebene mehr Kontakt mit Sachverständigen des Berufsstands aufnehmen sollten.

Arbeitspensum der Technischen Arbeitsgruppen

36. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Absätzen 32 und 33 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3. Viele Sachverständige des Ausschusses waren mit der Verlängerung der Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen nicht einverstanden, obwohl sie die Zunahme der während der Tagung zu erörternden Punkte in den vergangenen Jahren anerkannten. Einige Sachverständige wiesen darauf hin, dass die von drei Arbeitsgruppen für das nächste Jahr geplante Verlängerung der Tagungen als eine Ausnahme angesehen werden sollte. Obgleich eine allgemeine Zustimmung erreicht wurde, dass die Prüfungsrichtlinien während der Untergruppensitzungen von den an den betreffenden Pflanzenarten arbeitenden Sachverständigen erörtert werden sollten, waren die Meinungen über die Organisationsweise der Untergruppen geteilt. Die die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten repräsentierenden Sachverständigen bevorzugten, Untergruppensitzungen getrennt von der eigentlichen Sitzung der Arbeitsgruppe abzuhalten. Andere Sachverständige, überwiegend die für gartenbauliche Pflanzenarten zuständigen, bei denen ein Sachverständiger an zahlreichen verschiedenen Pflanzenarten arbeiten müsste, bevorzugten Untergruppensitzungen in Verbindung mit Tagungen der Arbeitsgruppe. Schliesslich beschloss der Ausschuss, den Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen zu empfehlen, die wirkungsvollste Arbeitsweise zu wählen, unter Berücksichtigung der Reisekosten der Teilnehmer und des Arbeitspensums in ihren Ländern. Es sollte mehr auf dem Korrespondenzwege gearbeitet werden und Tagungen sollten derart geplant werden, dass die Teilnehmer die Möglichkeit hätten, einem gewissen für sie nicht absolut nötigen Teil der Sitzung fernzubleiben.

Prüfung der Verwendung unterschiedlicher elektrophoretischer Methoden

37. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Absätzen 34 und 35 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 und von dem von Herrn Dr. R. J. Cooke (Vereinigtes Königreich) ausgearbeiteten Dokument TWA/XVII/2, das von Frau Silvey (Vereinigtes Königreich) eingeführt wurde und das die Ergebnisse der Experimente des Jahres 1987 beinhaltet, die von Sachverständigen aus sechs Verbandsstaaten, die an der gemeinsamen Studie der Elektrophorese bei Weizen teilgenommen hatten, durchgeführt wurden. Der Ausschuss stimmte generell mit der Schlussfolgerung von Herrn Dr. Cooke überein, dass die standardisierte ISTA-Methode schnell, billig und leicht zu bedienen sei und sich in mehreren Staaten als eine wiederholbare und annehmbare Methode erwiesen habe.

38. Während der Erörterung betonten einige Sachverständige, dass die mit Hilfe der Elektrophorese erhaltenen Merkmale nicht für die Festlegung der Unterscheidbarkeit verwendet werden sollten und dass eine allgemeine Auslegung der Anwendung der Elektrophorese entwickelt werden sollte. Andere meinten, dass die Elektrophorese an anderen Pflanzenarten als Weizen geprüft werden sollte und dass die diagnostische Eigenschaft der Elektrophorese zum Nachweis gewisser Stoffe verwendet werden könnte. Nach der Erörterung einigte sich der Ausschuss darauf, dass die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten und die Untergruppe Elektrophorese nächstes Jahr auf der Basis der von

Herrn Dr. Cooke zur Verfügung zu stellenden detaillierten Daten diesen Punkt erörtern sollten. Die zu erörternden Probleme seien wie folgt:

i) die Möglichkeit, das Verfahren im Labor so zu gestalten, dass die Ergebnisse unabhängig von den verwendeten Materialien sowie anderen Umweltbedingungen stabil bleiben;

ii) die Möglichkeit, einige mit Hilfe der Elektrophorese erhaltene Merkmale zu finden, die in dem bestehenden DUS-Prüfungsvorgang zur Reduzierung der Anzahl der zu erfassenden Merkmale und folglich der Zeit und der Kosten für eine DUS-Prüfung verwendet werden könnten.

iii) die Möglichkeit, die Elektrophorese bei anderen Pflanzenarten als Weizen anzuwenden.

Ferner würde der Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten Herrn Dr. Cooke zur nächsten Tagung der Arbeitsgruppe einladen, um diese Probleme zu erörtern.

"Maschinenvision"

39. Frau Silvey (Vereinigtes Königreich) berichtete kurz über die Untersuchung der Messung der neuen Merkmale bei Weizen mit Hilfe der "Maschinenvision", die an der offiziellen Saatgutprüfstation, NIAB, Cambridge, Vereinigtes Königreich, läuft. Laut Frau Silvey könne bei dieser Methode das Bild des Weizenkorns mit einer Videokamera aufgenommen werden und dann mit einem geeigneten Computerprogramm digitalisiert werden. Das Ziel dieser Untersuchung sei es, für die Sortenunterscheidung und -identifizierung eine schnellere und kostengünstigere Methode zu entwickeln. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass eine Untersuchung durchgeführt werde, durch "Maschinenvision" alle im Vereinigten Königreich angemeldeten Weizensorten zu trennen. Schliesslich stimmte der Ausschuss zu, diesen Punkt auf seiner nächsten Tagung unter "Neue Techniken und Geräte" zu erörtern.

Kombinierte Analyse über mehrere Jahre

40. Der Ausschuss nahm die Absätze 36 bis 46 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 und Dokument TC/XXIII/4 sowie die mündliche Erklärung von Frau Silvey (Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme) zur Kenntnis. Er bekräftigte, dass die COY-Analyse bisher die beste Methode für die Verarbeitung von Daten gemessener Merkmale sei. In bezug auf die Erweiterung der Anwendung der COY-Analyse wurde der Ausschuss daran erinnert, dass er vorgeschlagen hatte, die COY-Analyse an anderen fremdbefruchtenden Arten als Gräsern auf experimenteller Basis anzuwenden. Er stimmte zu, das Ergebnis der Untersuchung der Anwendung der COY-Analyse bei einigen Gemüsearten abzuwarten, die gegenwärtig von den Sachverständigen der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme und der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten durchgeführt wurde.

41. Bezüglich der Vorschläge und Stellungnahmen der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten, die in den Unterabsätzen i) bis v) des Absatzes 45 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 wiedergegeben sind, nahm der Ausschuss die nachstehenden Antworten von Frau Silvey zur Kenntnis:

i) Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme sei sich während der vierjährigen Diskussionen des praktischen Bedürfnisses, die Kontinuität der Genauigkeit von Jahr zu Jahr bei der Unterscheidbarkeitsentscheidung zu bewahren, bewusst gewesen. Deswegen sei vorgeschlagen worden, dass einige Verbandsstaaten in den ersten Jahren der Anwendung der COY-Analyse wenigstens ein 5 %iges Signifikanzniveau verwenden könnten. Es bestünde praktisch kaum die Gefahr, dass das angewendete 5 %ige Signifikanzniveau die Norm herabsetzen könnte.

ii) Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme sei der Ansicht, dass die Einführung der COY-Analyse eher zur Aenderung des Entscheidungskriteriums als zur Aenderung der Prüfungsmethoden führen werde. Sie hielte es für wichtig, bei der Untersuchung über die Annahme und den potentiellen Nutzen von neuen statistischen Methoden die Techniken der Prüfung und der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

iii) Die Optionen, wie die modifizierte, kombinierte Regressionsanalyse, seien eine Verfeinerung der COY-Analyse. Zur Zeit wolle die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme sie mehr auf einer experimentellen als auf einer obligatorischen Basis überdenken.

iv) und v) Die Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme würde es begrüßen, wenn mehr nichtstatistische botanische Sachverständige an ihrer Erörterung teilnähmen. Der Schlüssel für den reibungslosen Uebergang von den alten Methoden zu den neuen sei eine ausreichende Zeitspanne für enge Konsultation zwischen den statistischen und botanischen Sachverständigen. Dies sollte bereits geschehen, indem die Mitglieder der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme ihre botanischen Kollegen in ihren eigenen Staaten konsultierten, sowie die anderen Technischen Arbeitsgruppen.

42. Frau Silvey führte Dokument TC/XXIII/4 ein, das die Hintergrundinformation über COY-Analyse und eine kurze Beschreibung der Datenverarbeitungsprogramme beinhaltet, die Herr Dr. Weatherup (Vereinigtes Königreich) auf Magnetband auf Wunsch an die Verbandsstaaten verteilen würde. Sie schlug weiter vor, dass Seite 3 der Anlage IV zu Dokument TWC/IV/13 in das Dokument aufgenommen werden sollte. [Nach der gegenwärtigen Tagung des Ausschusses bereitete Herr Dr. Weatherup ein revidiertes Dokument vor, das als Dokument TC/XXIII/4 Rev. an die Mitglieder des Ausschusses verteilt wird.]

43. Der Ausschuss nahm weiter davon Kenntnis, dass zusätzlich zu den in Absatz 36 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 genannten Staaten auch Irland die COY-Analyse an Grasarten bei Prüfungen im Jahre 1987 oder 1988 anwenden werde. Der Ausschuss, der darüber informiert wurde, dass in zwei oder drei Jahren in den einzelnen Verbandsstaaten mehr Erfahrungen über die Anwendung der COY-Analyse vorhanden sein werde, stimmte zu, den Bericht dieser Staaten über die Anwendung der COY-Analyse abzuwarten. In der Zwischenzeit lud er die Verbandsstaaten, die die COY-Analyse noch nicht anwenden oder prüfen, ein, dies zu tun und ihre Ergebnisse in die Diskussion auf der Ebene der Technischen Arbeitsgruppen oder des Technischen Ausschusses einzubringen.

Prüfung auf Homogenität bei fremdbefruchtenden Pflanzen

44. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme das neue Kriterium über mehrere Jahre für die Homogenität bei fremdbefruchtenden Pflanzen prüfe, wie dies in den Absätzen 47 bis 49 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 berichtet

worden sei. Ihm wurde weiter mitgeteilt, dass sich diese Prüfung noch im Anfangsstadium befinde; er stimmte daher zu, seine weitere Entwicklung in den kommenden Jahren abzuwarten.

Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden Pflanzen

45. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme die Anwendungsmöglichkeit eines Nominalstandards zur Prüfung der Homogenität bei selbstbefruchtenden Pflanzen studierte, wie dies in den Absätzen 50 bis 52 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 berichtet worden sei. Er stimmte daher zu, die Ergebnisse des weiteren Studiums der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme abzuwarten.

Prioritäten für die Erweiterung der Liste der Arten, innerhalb derer Sorten in den Verbandsstaaten schutzfähig sind

46. Der Ausschuss nahm die Absätze 53 und 54 der Anlage I zu Dokument TC/XXIII/3 und Dokument CAJ/XVIII/2 zur Kenntnis. Die Erörterung konzentrierte sich darauf, wie die Technischen Arbeitsgruppen das Dokument CAJ/XVIII/2 verwenden könnten. Einige Sachverständige meinten, dass dieses Dokument bei der Entscheidung über die Priorität der Vorbereitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien herangezogen werden könnte. Andere meinten, alle nationalen Behörden sollten offiziell zu den von den Berufsverbänden vorgeschlagenen Prioritäten Stellungen nehmen. Schliesslich entschied die Mehrheit der Sachverständigen des Ausschusses, dass diese Frage nicht innerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses liege und stimmte zu, dieses Dokument dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss zurückzugeben.

Reisekosten für die Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen

47. Der Sachverständige aus Israel schlug vor, dass sich die UPOV an den Reisekosten der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen beteiligen sollte, da sonst einige Staaten, insbesondere die von Genf weit entfernten Verbandsstaaten, gezwungen werden könnten, einer Kandidatur ihrer Sachverständigen als Vorsitzende nicht zuzustimmen. Er fügte hinzu, dass dies ein Verlust für UPOV sein könnte. Obwohl die Mehrheit der Sachverständigen des Ausschusses ihre Sympathie mit diesem Vorschlag äusserte, war der Ausschuss sich dessen bewusst, dass diese Frage ausserhalb seiner Zuständigkeit liegt, und entschied, keine Empfehlung zu formulieren, sondern dem Rat nur über seine Erörterung zu berichten.

Pflanzengesundheitsregulierungen

48. Der Ausschuss nahm Kenntnis von Rundschreiben C. U 1253-08.1, das die Adressen der nationalen Behörden der einzelnen UPOV-Verbandsstaaten enthält, die für die Pflanzengesundheitsregulierungen zur Einführung von Pflanzenmaterial zuständig sind. Alle Mitglieder des Ausschusses wurden gebeten, dem Verbandsbüro vor Ende des Jahres zusätzliche Informationen, wie Telefon-, Telefax- und Telexnummern mitzuteilen. Die Liste der auf den neuesten Stand gebrachten Adressen ist in Anlage VI zu diesem Bericht wiedergegeben.

Prüfungsrichtlinien

49. Der Ausschuss erörterte die in Absatz 1 des Dokuments TC/XXIII/3 erwähnten Entwürfe für Prüfungsrichtlinien mit den durch den Redaktionsausschuss vorgenommenen und während der Tagung vorgetragenen Änderungen.

50. Der Ausschuss nahm schliesslich die Prüfungsrichtlinien für die folgenden Arten an:

- TG/28/8 - Zonalpelargonie, Efeupelargonie (Revision)
- TG/29/6 - Inkalilie (Revision)
- TG/51/6 - Stachelbeere (Revision)
- TG/101/3 - Weihnachtskaktus
- TG/104/4 - Melone
- TG/105/3 - Chinakohl
- TG/106/3 - Mangold
- TG/109/3 - Edelpelargonie
- TG/110/3 - Guave
- TG/111/3 - Macadamia
- TG/112/3 - Mango
- TG/113/2 - Osterkaktus

51. Der Ausschuss beschloss, Merkmale 57 bis 66 nicht in die gegenwärtige Fassung der Prüfungsrichtlinien für Melone (TG/104/4) einzuschliessen. Er schlug vor, dass die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten den Wortlaut und die Definition dieser sich auf Resistenz oder Toleranz beziehenden Merkmale weiter prüfen und die offenen Fragen klären sollte, bevor sie der gegenwärtigen Fassung als ein Addendum in einem späteren Stadium hinzugefügt werden könnten.

52. Der Ausschuss nahm Kenntnis von dem Stand der Prüfungsrichtlinien, die in den Absätzen 3 und 4 des Dokuments TC/XXIII/2 wiedergegeben sind. Die auf den neuesten Stand gebrachten Listen der Prüfungsrichtlinien sind in den Anlagen II und III zu diesem Bericht wiedergegeben. Die letzten Seiten der Anlage III enthalten eine zusammenfassende Auflistung der einzelnen Prüfungsrichtlinien, für jede Sprache alphabetisch sortiert, zur Erleichterung des Auffindens einer gegebenen Richtlinie.

Vorsitz

53. Mit der Beendigung der kommenden ordentlichen Sitzung des Rates werden die Mandate der Vorsitzenden der fünf Technischen Arbeitsgruppen auslaufen. Der Ausschuss kam einstimmig überein, dem Rat vorzuschlagen, die folgenden Sachverständigen als Vorsitzende für die nächsten drei Jahre zu ernennen:

- TWA - Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten: Herr D.P. Feeley, Irland
- TWC - Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme: Herr Dr. F. Laidig, Bundesrepublik Deutschland
- TWF - Technische Arbeitsgruppe für Obstarten: Herr B. Bar-Tel, Israel
- TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten: Herr C.J. Barendrecht, Niederlande
- TWV - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten: Herr R. Brand, Frankreich

Programm für die vierundzwanzigste Tagung

54. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass seine vierundzwanzigste Tagung für den 10. und 11. Oktober 1988 vorgesehen sei. [Während seiner einundzwanzigsten Tagung im Oktober 1987 änderte der Rat dieses Datum auf den 20. und 21. Oktober 1988.] Der Ausschuss nahm auch davon Kenntnis, dass der Redaktionsausschuss am Nachmittag des Tages unmittelbar vor der Tagung des Technischen Ausschusses zusammentreten werde [jetzt am 19. Oktober 1988]. Der Ausschuss plante, während seiner vierundzwanzigsten Tagung:

- i) die Fortschrittsberichte über die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen entgegenzunehmen;
- ii) von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfene Fragen zu erörtern;
- iii) über alle von den Technischen Arbeitsgruppen zur abschliessenden Annahme vorgelegten Prüfungsrichtlinien zu entscheiden;
- iv) die Einführung der kombinierten Analyse über mehrere Jahre für weitere Pflanzenarten zu erörtern;
- v) den Bericht über den Fortgang der Untersuchung über die Verwendung der Elektrophoresemethode entgegenzunehmen;
- vi) den Bericht über das Studium über neue Methoden und Geräte entgegenzunehmen;
- vii) die Verwendung der phytopathologischen Wörter zu erörtern;
- viii) eine mögliche Reorganisation der Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen und des Technischen Ausschusses zu erörtern;
- ix) die Definition und die Prüfung von Hybridsorten zu erörtern;
- x) die Mindestabstände zwischen Sorten zu erörtern.

Ausscheiden

55. Im Namen des Ausschusses dankte Herr Dr. J.K. Doodson Herrn R. Duyvendak (Niederlande; er konnte an dieser Tagung nicht teilnehmen) und Herrn F. Schneider (Niederlande), die in diesem Jahr ausscheiden werden, für ihren bedeutenden Beitrag zur Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen und des Ausschusses über viele Jahre hinweg und wünschte ihnen einen langen und glücklichen Lebensabend.

56. Herr F. Schneider dankte den Mitgliedern des Ausschusses und gab eine kurze Abschiedsrede mit seinem Vorschlag für eine mögliche Reorganisation der technischen Arbeit der UPOV. Seine Rede ist in Anlage IV zu diesem Bericht wiedergegeben. Der Ausschuss kam überein, diesen Vorschlag unter einem neuen Tagesordnungspunkt während seiner nächsten Tagung zu erörtern [siehe Absatz 54 viii) oben].

Gemeinsame Sitzung mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss

57. Dem Vorschlag des Verwaltungs- und Rechtsausschusses während seiner zwanzigsten Tagung im Juni 1987 zufolge, wurde am Vormittag des 8. Oktober 1987 eine gemeinsame Sitzung mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss abgehalten, um die Themen "Definition und Prüfung der Hybridsorten" und "Mindestabstände" zu erörtern.

58. Die Sitzung wurde von Herrn F. Espenhain (Dänemark), dem Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, geleitet. Der Bericht über diese gemeinsame Sitzung ist in Anlage V wiedergegeben.

59. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Sechs Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- *M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome du Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelty, Tystofte, 4230 Skaelskoer
- Mrs. J. RASMUSSEN, Director, State Experimental Station, Tystofte, 4230 Skaelskoer

FRANCE/FRANKREICH

- *Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- *M. F. GOUGE, Président du Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. J. GUIARD, Ingénieur, Directeur adjoint GEVES, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- *Mr. D. BROUËR, Referatsleiter, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn 2
- Dr. G. FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

-
- * Participants who took part only in the joint session with the Administrative and Legal Committee

Teilnehmer an der gemeinsamen Tagung mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss

Participants à la réunion conjointe avec le Comité administratif et juridique

Dr. J. HABBEN, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40,
3000 Hannover 61

*Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt,
Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

*Dr. E. PARRAGH (Mrs.), Head of International Section, National Office of
Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. D.P. FEELEY, Department of Agriculture & Food, Agriculture House,
Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Dr. M. HOFFMAN-HADAR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural
Research Organisation, Volcani Centre, P.O. Box 6, Bet Dagan 50250

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Dr. N.E. POGNA, Researcher, Istituto Sperimentale Cerealicoltura, Via
Mulino 3, 20079 S. Angelo Lodigiano

*Dr. L. ZANGARA, Dirigente Superiore, Ministero dell'Agricoltura e delle
Foreste, Via Sallustiana 10, 00100 Roma

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. Y. BAN, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of
Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku,
Tokyo

Mr. N. INOUE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de
Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. H.J. BALTJES, Head Registration Testing, RIVRO, P.B. 32,
6700 AA Wageningen

*Miss Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries,
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

*Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104,
6700 AC Wageningen

Mr. F. SCHNEIDER, Head, Department of Horticultural Botany, RIVRO,
Postbus 32, 6700 AA Wageningen

*Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights,
P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

NEW ZEALAND/NOUVELLE ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. F.W. WHITMORE, Registrar, Plant Varieties Office, P.O.B. 24, Lincoln

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai
d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Dr. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional
de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

*Mr. S. MEJEGAARD, President of Division of the Court of Appeal,
Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. M. INGOLD, Adjoint de Direction, Station fédérale de recherche
agronomique, Changins, 1260 Nyon

Mrs. M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für
Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

*Dr. S. PUERRO, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für geistiges Eigentum,
Einsteinstr. 2, 3003 Bern

*Dr. J.G. RAEBER, Manager, Biotechnology Legal Protection & Regulations,
Department A 5.4, CIBA-GEIGY Ltd., Postfach, 4002 Basel

*Mr. P. RUSTERHOLZ, Prüfungsstellenleiter, Eidgenössische Forschungsanstalt
für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil

*Mr. H. SPILLMANN, Berater, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5,
3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- *Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Dr. J.K. DOODSON, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE
- *Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mrs. V. SILVEY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- *Mr. W. SCHAPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005
- *Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- *Ms. S. KEEGAN, Administrator, Directorate-General for the Internal Market and Industrial Affairs, Intellectual Property Division, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique
- *M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique
- Dr. M. VALVASSORI, Commission des Communautés Européennes, Administrateur à la Direction générale de l'Agriculture, VI B II 1, (Loi 84 7-3), 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE
(AELE)/EUROPAEISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFTA)

- *Ms. L. OLAFSDOTTIR, Assistant, Legal Affairs, European Free Trade Association, 9-11 rue de Varembé, 1211 Geneva 20, Switzerland

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Dr. J.K. DOODSON, Chairman
Dr. G. FUCHS, Vice-Chairman

Mr. F. ESPENHAIN, Chairman (CAJ)

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. W. GFELLER, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. C. ROGERS, Legal Officer
Mr. M. TABATA, Associate Officer

[Annex II follows]

ANNEX III/ANNEXE III/ANLAGE III

Test Guidelines or Draft Test Guidelines (the latter with the indication "(proj.*)" after the document number) Prepared or to be Prepared by the Office of the Union (as of July 1, 1987)

Principes directeurs d'examen ou de leurs projets (pour ces derniers, la cote contient "(proj.*)" préparés ou à préparer par le Bureau de l'Union (état au 1er juillet 1987)

Prüfungsrichtlinien und Entwürfe für Prüfungsrichtlinien (die letztgenannten mit dem Zusatz "(proj.*)" nach der Dokumentnummer), die vom Verbandsbüro ausgearbeitet worden sind oder werden (Stand vom 1. Juli 1987)

Numerical Order of Test Guidelines*/
Principes directeurs dans l'ordre numérique*/
Numerische Anordnung der Prüfungsrichtlinien#

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
* TG/01/2	General Introduction	Introduction générale	Allgemeine Einführung	
* TG/02/4	Maize	Maïs	Mais	Zea mays L.
* TG/03/8	Wheat	Blé	Weizen	Triticum aestivum L.
o TG/03/...?	Wheat (revision)	Blé (révision)	Weizen (Revision)	Triticum aestivum L.
* TG/04/4	Ryegrass	Ray-grass	Weidelgras	Lolium multiflorum Lam., L. perenne L. & hybrids/hybrides/Hybriden
o TG/04/...?	Ryegrass (revision)	Ray-grass (révision)	Weidelgras (Revision)	Lolium multiflorum Lam., L. perenne L. & hybrids/hybrides/Hybriden
* TG/05/4	Red Clover	Trèfle violet	Rotklee	Trifolium pratense L.
* TG/06/1	Lucerne	Luzerne	Luzerne	Medicago sativa L., Medicago X varia Martyn
o TG/06/2(proj.)	Lucerne (revision)	Luzerne (révision)	Luzerne (Revision)	Medicago sativa L., Medicago X varia Martyn
* TG/07/4	Peas	Pois	Erbsen	Pisum sativum L. sensu lato
o TG/07/...?	Peas (revision)	Pois (révision)	Erbsen (Revision)	Pisum sativum L. sensu lato
* TG/08/4 + Corr.	Broad Bean, Field Bean	Fève, Féverole	Dicke Bohne, Ackerbohne	Vicia faba L.
* TG/09/1	Runner Bean	Haricot d'Espagne	Prunkbohne	Phaseolus coccineus L.
- TG/09/2(proj.)	Runner Bean (revision)	Haricot d'Espagne (révision)	Prunkbohne (Revision)	Phaseolus coccineus L.
* TG/10/4	Euphorbia Fulgens	Euphorbia fulgens	Korallenranke	Euphorbia fulgens Karw. ex Klotzsch
- TG/10/5(proj.)	Euphorbia Fulgens (revision)	Euphorbia fulgens (révision)	Korallenranke (Revision)	Euphorbia fulgens Karw. ex Klotzsch
* TG/11/4	Rose	Rosier	Rose	Rosa L.
o TG/11/...?	Rose (revision)	Rosier (révision)	Rose (Revision)	Rosa L.

TC/XXIII/6
Annex III/Annexe III/Anlage III
page 2, Seite 2

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
* TG/12/4	French Bean	Haricot	Bohne	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.
o TG/12/...?	French Bean (revision)	Haricot (révision)	Bohne (Revision)	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.
* TG/13/4	Lettuce	Laitue	Salat	<i>Lactuca sativa</i> L.
o TG/13/...?	Lettuce (revision)	Laitue (révision)	Salat (Revision)	<i>Lactuca sativa</i> L.
* TG/14/5	Apple	Pommier	Apfel	<i>Malus</i> Mill.
* TG/15/1 + Corr.	Pear	Poirier	Birne	<i>Pyrus communis</i> L.
* TG/16/4	Rice	Riz	Reis	<i>Oryza sativa</i> L.
* TG/17/3	African Violet	Saintpaulia	Usambaraveilchen	<i>Saintpaulia ionantha</i> H. Wendl.
* TG/18/4	Elatior Begonia	Bégonia elatior	Elatior-Begonie	<i>Begonia</i> -Elatior- hybrids/hybrides/ Hybriden, Syn.: <i>Begonia X hiemalis</i> Fotsch
* TG/19/7	Barley	Orge	Gerste	<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato
* TG/20/7	Oats	Avoine	Hafer	<i>Avena sativa</i> L. & <i>Avena nuda</i> L.
* TG/21/7	Poplar	Peuplier	Pappel	<i>Populus</i> L.
* TG/22/6	Strawberry	Fraisier	Erdbeere	<i>Fragaria</i> L.
* TG/23/5	Potato	Pomme de terre	Kartoffel	<i>Solanum tuberosum</i> L.
* TG/24/5	Poinsettia	Poinsettia	Poinsettie	<i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd. ex Klotzsch
* TG/25/5	Carnation (vegetatively propagated vari- eties)	Oeillet (variétés à multi- plication végé- tative)	Nelke (vegetativ ver- mehrte Sorten)	<i>Dianthus</i> L.
o TG/25/...?	Carnation (vegetatively propagated vari- eties) (Revision)	Oeillet (variétés à multi- plication végé- tative) (révision)	Nelke (vegetativ ver- mehrte Sorten) (Revision)	<i>Dianthus</i> L.
* TG/26/4	Chrysanthemum (Perennial)	Chrysanthème (vivace)	Chrysantheme (mehrjährig)	<i>Chrysanthemum</i> spec.
o TG/26/...?	Chrysanthemum (Perennial) (revision)	Chrysanthème (vivace) (révision)	Chrysantheme (mehrjährig) (Revision)	<i>Chrysanthemum</i> spec.
* TG/27/6	Freesia (vegetatively propagated varieties)	Freesia (variétés à multi- plication végétative)	Freesie (vegetativ ver- mehrte Sorten)	<i>Freesia</i> Eckl. ex Klatt
* TG/28/8	Zonal Pelargonium, Ivy-leaved Pelar- gonium (revision)	Pélarгонium zonal, Géranium- lierre (révision)	Zonalpelargonie, Efeupelargonie (Revision)	<i>Pelargonium zonale</i> hort. non (L.) L'Hérit. ex Ait., <i>P. peltatum</i> hort. non (L.) L'Hérit. ex Ait.

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
* TG/29/6	Alstroemeria	Alstroèmère	Inkalilie	Alstroemeria L.
* TG/30/3	Bent	Agrostide	Straussgras	Agrostis canina L., A. gigantea Roth, A. stolonifera L., & A. tenuis Sibth.
o TG/30/...?	Bent (revision)	Agrostide (révision)	Straussgras (Revision)	Agrostis canina L., A. gigantea Roth, A. stolonifera L., & A. tenuis Sibth.
* TG/31/6	Cocksfoot	Dactyle	Knaulgras	Dactylis glomerata L.
* TG/32/3	Common Vetch	Vesce commune	Saatwicke	Vicia sativa L.
- TG/32/4(proj.)	Common Vetch (revision)	Vesce commune (révision)	Saatwicke (Revision)	Vicia sativa L.
* TG/33/3	Kentucky Bluegrass (apomictic varieties)	Pâturin des prés (variétés apomictiques)	Wiesenrispe (apomiktische Sorten)	Poa pratensis L.
o TG/33/...?	Kentucky Bluegrass (apomictic varieties) (revision)	Pâturin des prés (variétés apomictiques) (révision)	Wiesenrispe (apomiktische Sorten)(Revision)	Poa pratensis L.
* TG/34/6	Timothy	Fléole	Lieschgras	Phleum pratense L. & Phleum bertolonii DC.
* TG/35/3	Cherry (Sweet, Sour & Duke Cherries, fruit varieties only)	Cerisier (Cerise douce, cerise acide et cerise proprement dite, variétés à fruits seulement)	Kirsche (Sorten von Süß- kirsche, Sauer- kirsche und Weichselkirsche, nur Obstsorten)	Prunus avium (L.) L., P. cerasus L. & hybrids/hybrides/ Hybriden
* TG/36/3 + Corr.	Rape (forage rape included)	Colza (y compris colza fourrager)	Raps (einschliesslich Futterraps)	Brassica napus L.
* TG/37/3	Turnip	Navet	Herbst-, Mairübe	Brassica rapa L. var. rapa
o TG/37/5(proj.)	Turnip, Turnip Rape (revision)	Navet, Navette (révision)	Herbst-, Mairübe, Rübsen (Revision)	Brassica rapa emend. Metzg. L.
* TG/38/6	White Clover	Trèfle blanc	Weissklee	Trifolium repens L.
* TG/39/6	Meadow Fescue, Tall Fescue	Fétuque des prés, Fétuque élevée	Wiesen-, Rohr- schwingel	Festuca pratensis Huds. & Festuca arundinacea Schreb.
* TG/40/3	Black Currant	Cassis	Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum L.
o TG/40/...?	Black Currant (revision)	Cassis (révision)	Schwarze Johannisbeere (Revision)	Ribes nigrum L.
* TG/41/4	European Plum (fruit varieties, rootstocks ex- cluded)	Prunier européen (variétés à fruits à l'exclusion des porte-greffes)	Pflaume (fruchttragende Sorten, Unterlagen ausgeschlossen)	Prunus domestica L. & Prunus insititia L.
* TG/42/3	Rhododendron	Rhododendron	Rhododendron	Rhododendron L.
o TG/42/...?	Rhododendron (revision)	Rhododendron (révision)	Rhododendron (Revision)	Rhododendron L.

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
* TG/43/6	Raspberry	Framboisier	Himbeere	Rubus idaeus L. & hybrids/hybrides/Hybriden
* TG/44/3	Tomato	Tomate	Tomate	Lycopersicon Lycopersicum (L.) Karst. ex. Farw.
o TG/44/...?	Tomato (revision)	Tomate (révision)	Tomate (Revision)	Lycopersicon Lycopersicum (L.) Karst. ex. Farw.
* TG/45/3	Cauliflower	Chou-fleur, Brocoli (Brocoli à jets exclu)	Blumenkohl	Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis
o TG/45/...?	Cauliflower (revision)	Chou-fleur, Brocoli (Brocoli à jets exclu) (révision)	Blumenkohl (Revision)	Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis
* TG/46/3	Onion	Oignon	Zwiebel	Allium cepa L.
* TG/47/5	Streptocarpus	Streptocarpus	Drehfrucht	Streptocarpus X hybridus Voss
* TG/48/3 + Corr.	Cabbage (White cabbage, red cabbage and Savoy cabbage)	Chou pommé (Chou cabus, chou rouge et chou de Milan)	Kopfkohl (Weisskohl, Rot- kohl und Wirsing)	Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC.; B. oleracea L. var. capitata L. f. rubra (L.) Thell.; B. oleracea L. var. bullata DC. & B. oleracea L. var. sabauda L.
o TG/48/...?	Cabbage (White cabbage, red cabbage and Savoy cabbage) (revision)	Chou pommé (Chou cabus, chou rouge et chou de Milan) (révision)	Kopfkohl (Weisskohl, Rot- kohl und Wirsing) (Revision)	Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC.; B. oleracea L. var. capitata L. f. rubra (L.) Thell.; B. oleracea L. var. bullata DC. & B. oleracea L. var. sabauda L.
* TG/49/3	Carrot	Carotte	Möhre	Daucus carota L.
o TG/49/...?	Carrot (revision)	Carotte (révision)	Möhre (Revision)	Daucus carota L.
* TG/50/5	Vine	Vigne	Rebe	Vitis L.
* TG/51/6	Gooseberry	Groseillier à maquereau	Stachelbeere	Ribes uva-crispa L., R. grossularia L.
* TG/52/2	Red and White Currant	Groseillier à grappes	Rote und Weisse Johannisbeere	Ribes sylvestre (Lam.) Mert. & W. Koch, R. niveum Lindl.
o TG/52/...?	Red and White Currant (revision)	Groseillier à grappes (révision)	Rote und Weisse Johannisbeere (Revision)	Ribes sylvestre (Lam.) Mert. & W. Koch, R. niveum Lindl.
* TG/53/3	Peach	Pêcher	Pfirsich	Prunus persica (L.) Batsch
* TG/54/3	Brussels Sprouts	Chou de Bruxelles	Rosenkohl	Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
o TG/54/...?	Brussels Sprouts (revision)	Chou de Bruxelles (révision)	Rosenkohl (Revision)	Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.
* TG/55/3	Spinach	Epinard	Spinat	Spinacia oleracea L.
o TG/55/...?	Spinach (revision)	Epinard (révision)	Spinat (Revision)	Spinacia oleracea L.
* TG/56/3	Almond	Amandier	Mandel	Prunus amygdalus Batsch
* TG/57/3	Flax, Linseed	Lin	Lein	Linum usitatissimum L.
* TG/58/3	Rye	Seigle	Roggen	Secale cereale L.
* TG/59/3	Lily (vegetatively propagated)	Lis (à multiplication végétative)	Lilie (vegetativ vermehrte)	Lilium L.
* TG/60/3	Beetroot	Betterave rouge	Rote Rübe	Beta vulgaris L. var. esculenta
* TG/61/3	Cucumber, Gherkin	Concombre, Cornichon	Gurken	Cucumis sativus L.
o TG/61/...?	Cucumber, Gherkin (revision)	Concombre, Cornichon (révision)	Gurken (Revision)	Cucumis sativus L.
* TG/62/3	Rhubarb	Rhubarbe	Rhabarber	Rheum rhabarbarum L.
* TG/63/3	Black Radish	Radis d'été, d'automne et d'hiver	Rettich	Rhaphanus sativus L. var. niger (Mill.) S. Kerner
* TG/64/3	Radish	Radis de tous les mois	Radieschen	Rhaphanus sativus L. var. radicola Pers.
* TG/65/3	Kohlrabi	Chou-rave	Kohlrabi	Brassica oleracea L. var. gongylodes L.
* TG/66/3	Lupins	Lupins	Lupinen	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus
* TG/67/4	Sheep's Fescue (including Hard Fescue), Red Fescue	Fétuque ovine (y compris Fétuque durette), Fétuque rouge	Schafschwingel (einschliesslich Härtlicher Schwin- gel), Rotschwingel	Festuca ovina L. sensu lato & F. rubra L.
* TG/68/3	Berberis (vegetatively propagated)	Berberis (à multiplication végétative)	Berberitze (vegetativ vermehrte)	Berberis L.
* TG/69/3	Forsythia	Forsythia	Forsythie	Forsythia Vahl
* TG/70/3	Apricot	Abricotier	Aprikose	Prunus armeniaca L.
* TG/71/3	Hazelnut	Noisetier	Haselnuss	Corylus avellana L. & C. maxima Mill.
* TG/72/4	Willow (tree varieties only)	Saule (variétés arborescentes seulement)	Weide (nur Sorten von Baumweide)	Salix L.
* TG/73/3	Blackberry	Ronce fruitière	Brombeere	Rubus subg. rubus Sect. moriferi & hybrids/hybrides/ Hybriden

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
- TG/73/4(proj.)	Blackberry (revision)	Ronce fruitière (révision)	Brombeere (Revision)	Rubus subgenus Eubatus Sect. Moriferi & Ursini & hybrids/hybrides/Hybriden
* TG/74/3	Celeriac	Céleri-rave	Knollensellerie	Apium graveolens L. var. rapaceum (Mill.) Gaud.
* TG/75/3	Cornsalad	Mâche	Feldsalat	Valerianella locusta L. & V. eriocarpa Desv.
* TG/76/3	Sweet Pepper	Piment	Paprika	Capsicum annum L.
* TG/77/3	Gerbera (vegetatively propagated)	Gerbera (à multiplication végétative)	Gerbera (vegetativ vermehrte)	Gerbera Cass.
o TG/77/...?	Gerbera (vegetatively propagated) (revision)	Gerbera (à multiplication végétative) (révision)	Gerbera (vegetativ vermehrte) (Revision)	Gerbera Cass.
* TG/78/3	Kalanchoe (vegetatively propagated)	Kalanchoë (à multiplication végétative)	Kalanchoe (vegetativ vermehrte)	Kalanchoë blossfeldiana v. Poelln. & its hybrids/ses hybrides/ihre Hybriden
* TG/79/3	White Cedar	Thuja du Canada	Lebensbaum	Thuja occidentalis L.
* TG/80/3	Soya Bean	Soja	Sojabohne	Glycine max (L.) Merrill
* TG/81/3	Sunflower	Tournesol	Sonnenblume	Helianthus annuus L. & Helianthus debilis Nutt.
* TG/82/3	Celery	Céleri-branche	Bleichsellerie	Apium graveolens L. var. dulce (Mill.) Pers.
* TG/83/3	Citrus (varieties of Oranges, Mandarins, Lemons and Grapefruit; excluding rootstock varieties)	Agrumes (variétés d'orange, de mandarinier, de citronnier et de limettier, de pomélo; à l'exclusion des variétés porte-greffes)	Zitrus (Sorten von Orange, Mandarine, Zitrone und Grapefruit; Unterlagsorten ausgeschlossen)	Citrus L.
o TG/83/...?	Citrus (varieties of Oranges, Mandarins, Lemons and Grapefruit; excluding rootstock varieties) (revision)	Agrumes (variétés d'orange, de mandarinier, de citronnier et de limettier, de pomélo; à l'exclusion des variétés porte-greffes) (révision)	Zitrus (Sorten von Orange, Mandarine, Zitrone und Grapefruit; Unterlagsorten ausgeschlossen) (Revsion)	Citrus L.
* TG/84/3	Japanese Plum (fruit varieties only)	Prunier japonais (variétés à fruits seulement)	Ostasiatische Pflaume (nur fruchttragende Sorten)	Prunus salicina Lindl. & other diploid plums/autres pruniers diploïdes/andere diploïde Pflaumensorten

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
* TG/85/3	Leek	Poireau	Porree	Allium porrum L.
* TG/86/2	Anthurium (vegetatively propagated vari- eties)	Anthurium (variétés à multi- plication végé- tative)	Flamingoblume (vegetativ vermehrte Sorten)	Anthurium Schott
* TG/87/2	Narcissi (includ- ing Daffodils)	Narcisse, Jonquille	Narzisse	Narcissus L.
* TG/88/3	Cotton	Cotonnier	Baumwolle	Gossypium L.
* TG/89/3	Swede	Chou-navet	Kohlrübe	Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Rchb.
* TG/90/3	Curly Kale	Chou frisé	Grünkohl	Brassica oleracea L. var. sabellica L.
* TG/91/3	Crown of Thorns	Epine du Christ	Christusdorn	Euphorbia milii Desmoulins & its hybrids/ses hybrides/seine Hybriden)
* TG/92/3	Persimmon (fruit varieties only)	Kaki (seulement vari- étés fruitières)	Kaki (nur Obstsorten)	Diospyros kaki L.
* TG/93/3	Groundnut	Arachide	Erdnuss	Arachis L.
* TG/94/3	Ling, Scotch Heather	Callune	Besenheide	Calluna vulgaris (L.) Hull.
* TG/95/3	Lagerstroemia	Lagerstroemia	Lagerstroemia	Lagerstroemia indica L.
o TG/96/1(proj.)	Norway Spruce (vegetatively propagated vari- eties)	Epicéa commun (variétés à multi- plication végé- tative)	Gemeine Fichte (vegetativ ver- mehrte Sorten)	Picea abies A. Dietr.
* TG/97/3	Avocado	Avocatier	Avocado	Persea americana Mill.
* TG/98/3	Kiwifruit	Actinidia	Kiwi	Actinidia chinensis Pl.
* TG/99/3	Olive (vegetat- ively propagated fruit varieties)	Olivier (variétés fruitières à multiplication végétative)	Olive (vegetativ vermehrte Sorten zur Fruchterzeu- gung)	Olea europaea L.
* TG/100/3	Quince (fruit varieties and rootstock varieties)	Cognassier (variétés fruit- ières et variétés porte-greffes)	Quitte (Sorten zur Fruchter- zeugung und Unterlagssorten)	Cydonia Mill. sensu stricto
* TG/101/3	Christmas Cactus	Cactus de Noël	Weihnachtskaktus	Schlumbergera Lem. including/y compris/ einschliesslich Zygocactus K. Schum.
* TG/102/3	Impatiens	Impatiente	Impatiens	Impatiens L.
* TG/103/3	Juniper	Genévrier	Wacholder	Juniperus L.
* TG/104/4	Melon	Melon	Melone	Cucumis melo L.
* TG/105/3	Chinese Cabbage	Chou Chinois	Chinakohl	Brassica pekinensis L.
+ TG/106/3	Leaf Beet	Poirée	Mangold	Beta vulgaris L. var. vulgaris L.

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
- TG/107/2(proj.)	Tuberous Begonia Hybrids	Bégonia tubéreux hybride	Knollenbegonie	Begonia X tuberhybrida Voss
- TG/108/1(proj.)	Gladiolus	Glaïeul	Gladiole	Gladiolus L.
* TG/109/3	Regal Pelargonium	Pélargonium des fleuristes	Edelpelargonie	Pelargonium grandiflorum hort. non Willd.
* TG/110/3	Guava (vegetatively propagated varieties)	Goyavier (variétés à multiplication végétative)	Guave (vegetativ vermehrte Sorten)	Psidium guajava L.
* TG/111/3	Macadamia (vegetatively propagated varieties)	Macadamia (variétés à multiplication végétative)	Macadamia (vegetativ vermehrte Sorten)	Macadamia integrifolia Maiden et Betche; M. tetraphylla L.A.S. Johnston & hybrids/hybrides/Hybriden
* TG/112/3	Mango (vegetatively propagated varieties)	Manguier (variétés à multiplication végétative)	Mango (vegetativ vermehrte Sorten)	Mangifera indica L.
* TG/113/2	Easter Cactus	Cactus jonc	Osterkaktus	Rhipsalidopsis Britt. et Rose, including/y compris/einschliesslich Epiphyllopsis Berger
- TG/114/1(proj.)	Exacum	Exacum	Blaues Lieschen	Exacum L.
- TG/115/1(proj.)	Tulip	Tulipe	Tulpe	Tulipa L.
- TG/116/1(proj.)	Black Salsify	Salsifis noir, Scorsonère	Schwarzwurzel	Scorzonera hispanica L.
- TG/117/1(proj.)	Egg Plant	Aubergine	Aubergine	Solanum melongena L.
- TG/118/1(proj.)	Endive	Chicorée	Endivie	Cichorium endivia L.
- TG/119/1(proj.)	Vegetable Marrow, Pumpkin	Courgette	Gartenkürbis	Cucurbita pepo L.
* TG/03/1	Wheat (only applicable to Triticum durum Desf.)	Blé (applicable à Triticum durum Desf. seulement)	Weizen (nur anwendbar auf Triticum durum Desf.)	Triticum durum Desf.
- TG/120/1(proj.)	Durum Wheat (revision)	Blé dur (révision)	Hartweizen (Revision)	Triticum durum Desf.
o	Asparagus	Aspèrge	Spargel	Asparagus officinalis L.
o	Banana	Bananier	Banane	Musa L.
o	Broccoli	Brocoli	Brokkoli	Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. cymosa Duch.
o	Chestnut	Châtaignier	Kastanie	Castanea
o	Chinkerinchee	Chinkerinchee	Chinkerinchee	Chinkerinchee
o	Chives, Asatsuki	Civette, Ciboulette	Schnittlauch	Allium schoenoprasum L.
o	Dieffenbachia	Dieffenbachia	Dieffenbachia	Dieffenbachia Schott
o	Dill	Aneth	Dill	Anethum graveolens L.

Stage/Doc. No. Etat/No du doc. Stadium/Dok.-Nr.	English	français	deutsch	Latin
o	Hydrangea	Hortensia	Hortensie	Hydrangea L.
o	Iris (bulbous)	Iris (bulbeux)	Iris (zwiebel- bildende)	Iris L.
o	Lachenalia	Lachenalia	Lachenalia	Lachenalia
o	Leucadendron	Leucadendron	Leucadendron	Leucadendron
o	Leucospermum	Leucospermum	Leucospermum	Leucospermum R. Br.
o	Parsley	Persil	Petersilie	Petroselinum crispum (Mill.) Nym. ex A.W. Hill
o	Protea	Protea	Protea	Protea L.
o	Prunus rootstocks	Porte-greffes de Prunus	Prunus-Unterlagen	Prunus L.
o	Pyracantha, Fire- thorn	Pyracantha, Buisson ardent	Feuerdorn	Pyracantha M.J. Roem.
o	Ribes indigrolaria (Jostaberry)	Ribes indigrolaria	Ribes indigrolaria (Jostabeere)	Ribes indigrolaria
o	Safflower	Carthame	Saflor	Carthamus tinctorius L.
o	Sorghum	Sorgho	Mohrenhirse	Sorghum Moench
o	Spathiphyllum	Spathiphyllum	Spathiphyllum	Spathiphyllum Schott
o	Triticale	Triticale	Triticale	Triticum aestivum X Secale cereale
o	Walnut	Noyer	Walnuss	Juglans L.
o	Watermelon	Pastèque	Wassermelone	Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai
o	Weigela	Weigela	Weigelie	Weigela Thunb.

* Adopted/Adoptés/Angenommen

+ Technical Committee to adopt/Auprès du Comité technique pour adoption/Vom Technischen Ausschuss anzunehmen

- Professional organizations to comment/Pour observations par les organisations professionnelles/
Zuleitung an die Berufsverbände zur Stellungnahme

o In preparation or planned/En préparation ou prévus/In Vorbereitung oder geplant

Indices of document numbers in alphabetical order are given at the end of this Annex/Index des
numéros des documents par ordre alphabétique figurant à la fin de cette annexe/Verzeichnisse der
Dokumentennummern in alphabetischer Reihenfolge sind am Ende dieser Anlage angegeben

REFERENCE NUMBERS OF TEST GUIDELINES IN ALPHABETICAL ORDER OF THEIR ENGLISH NAMES

African Violet	TG/17	Lemons	TG/83
Almond	TG/56	Lettuce	TG/13
Alstroemeria	TG/29	Leucadendron	-
Anthurium	TG/86	Leucospermum	-
Apple	TG/14	Lily	TG/59
Apricot	TG/70	Ling	TG/94
Asatsuki	-	Linseed	TG/57
Asparagus	-	Lucerne	TG/06
Avocado	TG/97	Lupins	TG/66
Banana	-	Macadamia	TG/111
Barley	TG/19	Maize	TG/02
Beetroot	TG/60	Mandarins	TG/83
Bent	TG/30	Mango	TG/112
Berberis	TG/68	Meadow Fescue	TG/39
Black Currant	TG/40	Melon	TG/104
Black Radish	TG/63	Narcissi	TG/87
Black Salsify	TG/116	Norway Spruce	TG/96
Blackberry	TG/73	Oats	TG/20
Broad Bean	TG/08	Olive	TG/99
Broccoli	-	Onion	TG/46
Brussels Sprouts	TG/54	Oranges	TG/83
Cabbage	TG/48	Parsley	-
Carnation	TG/25	Peach	TG/53
Carrot	TG/49	Pear	TG/15
Cauliflower	TG/45	Peas	TG/07
Celeriac	TG/74	Persimmon	TG/92
Celery	TG/82	Poinsettia	TG/24
Cherry	TG/35	Poplar	TG/21
Chestnut	-	Potato	TG/23
Chinese Cabbage	TG/105	Protea	-
Chinkerinchee	-	Prunus rootstocks	-
Chives	-	Pumpkin	TG/119
Christmas Cactus	TG/101	Pyracantha	-
Chrysanthemum	TG/26	Quince	TG/100
Citrus	TG/83	Radish	TG/64
Cocksfoot	TG/31	Rape	TG/36
Common Vetch	TG/32	Raspberry	TG/43
Cornsalad	TG/75	Red cabbage	TG/48
Cotton	TG/88	Red Clover	TG/05
Crown of Thorns	TG/91	Red Currant	TG/52
Cucumber	TG/61	Red Fescue	TG/67
Curly Kale	TG/90	Regal Pelargonium	TG/109
Daffodils	TG/87	Rhododendron	TG/42
Dieffenbachia	-	Rhubarb	TG/62
Dill	-	Ribes indigrolaria	-
Durum Wheat	TG/120	Rice	TG/16
Easter Cactus	TG/113	Rose	TG/11
Egg Plant	TG/117	Runner Bean	TG/09
Elatior Begonia	TG/18	Rye	TG/58
Endive	TG/118	Ryegrass	TG/04
Euphorbia Fulgens	TG/10	Safflower	-
European Plum	TG/41	Savoy cabbage	TG/48
Evening Primrose	-	Scotch Heather	TG/94
Exacum	TG/114	Sheep's Fescue	TG/67
Field Bean	TG/08	Sorghum	-
Firethorn	-	Soya Bean	TG/80
Flax	TG/57	Spathiphyllum	-
Forsythia	TG/69	Spinach	TG/55
Freesia	TG/27	Strawberry	TG/22
French Bean	TG/12	Streptocarpus	TG/47
General Introduction	TG/01	Sunflower	TG/81
Gerbera	TG/77	Swede	TG/89
Gherkin	TG/61	Sweet Pepper	TG/76
Gladiolus	TG/108	Tall Fescue	TG/39
Gooseberry	TG/51	Timothy	TG/34
Grapefruit	TG/83	Tomato	TG/44
Groundnut	TG/93	Triticale	-
Guava	TG/110	Tuberous Begonia	TG/107
Hard Fescue	TG/67	Hybrids	-
Hazelnut	TG/71	Tulip	TG/115
Hydrangea	-	Turnip	TG/37
Impatiens	TG/102	Turnip Rape	TG/37
Iris	-	Vegetable Marrow	TG/119
Ivy-leaved Pelargonium	TG/28	Vine	TG/50
Japanese Plum	TG/84	Walnut	-
Jostaberry	-	Watermelon	-
Juniper	TG/103	Weigela	-
Kalanchoe	TG/78	Wheat	TG/03
Kentucky Bluegrass	TG/33	White cabbage	TG/48
Kiwifruit	TG/98	White Cedar	TG/79
Kohlrabi	TG/65	White Clover	TG/38
Lachenalia	-	White Currant	TG/52
Lagerstroemia	TG/95	Willow	TG/72
Leaf Beet	TG/106	Zonal Pelargonium	TG/28
Leek	TG/85		

NUMEROS DE REFERENCE DES PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN EN ORDRE ALPHABETIQUE DES NOMS FRANCAIS

Abricotier	TG/70	Introduction générale	TG/01
Actinidia	TG/98	Iris	-
Agrostide	TG/30	Jonquille	TG/87
Agrumes	TG/83	Kaki	TG/92
Alstroemère	TG/29	Kalanchoë	TG/78
Amandier	TG/56	Lachenalia	-
Aneth	-	Lagerstroemia	TG/95
Anthurium	TG/86	Laitue	TG/13
Arachide	TG/93	Leucadendron	-
Aspèrge	-	Leucospermum	-
Aubergine	TG/117	Limettier	TG/83
Avocatier	TG/97	Lin	TG/57
Avoine	TG/20	Lis	TG/59
Bananier	-	Lupins	TG/66
Bégonia elatior	TG/18	Luzerne	TG/06
Bégonia tubéreux hybride	TG/107	Macadamia	TG/111
Berberis	TG/68	Mâche	TG/75
Betterave rouge	TG/60	Maïs	TG/02
Blé	TG/03	Mandarinier	TG/83
Blé dur	TG/120	Manguier	TG/112
Brocoli	-	Melon	TG/104
Buisson ardent	-	Narcisse	TG/87
Cactus de Noël	TG/101	Navet	TG/37
Cactus jonc	TG/113	Navette	TG/37
Callune	TG/94	Noisetier	TG/71
Carotte	TG/49	Noyer	-
Carthame	-	Oeillet	TG/25
Cassis	TG/40	Oenothère	-
Céleri-branche	TG/82	Oignon	TG/46
Céleri-rave	TG/74	Olivier	TG/99
Cerisier	TG/35	Onagre	-
Châtaignier	-	Oranger	TG/83
Chicorée	TG/118	Orge	TG/19
Chinkerinchee	-	Pastèque	-
Chou cabus	TG/48	Pâturin des prés	TG/33
Chou Chinois	TG/105	Pêcher	TG/53
Chou de Bruxelles	TG/54	Pélarгонium zonal	TG/28
Chou de Milan	TG/48	Pélarгонium des fleuristes	TG/109
Chou frisé	TG/90	Persil	-
Chou pommé	TG/48	Peuplier	TG/21
Chou rouge	TG/48	Piment	TG/76
Chou-fleur	TG/45	Poinsettia	TG/24
Chou-navet	TG/89	Poireau	TG/85
Chou-rave	TG/65	Poirée	TG/106
Chrysanthème	TG/26	Poirier	TG/15
Ciboulette	-	Pois	TG/07
Citronnier	TG/83	Pomelo	TG/83
Civette	-	Pomme de terre	TG/23
Cognassier	TG/100	Pommier	TG/14
Colza	TG/36	Porte-greffes de Prunus	-
Concombre	TG/61	Protea	-
Cornichon	TG/61	Prunier européen	TG/41
Cotonnier	TG/88	Prunier japonais	TG/84
Courgette	TG/119	Pyracantha	-
Dactyle	TG/31	Radis d'été, d'automne et d'hiver	TG/63
Dieffenbachia	-	Radis de tous les mois	TG/64
Epicéa commun	TG/96	Ray-grass	TG/04
Epinard	TG/55	Rhododendron	TG/42
Epine du Christ	TG/91	Rhubarbe	TG/62
Euphorbia fulgens	TG/10	Ribes indigrolaria	-
Exacum	TG/114	Riz	TG/16
Fétuque des prés	TG/39	Ronce fruitière	TG/73
Fétuque durette	TG/67	Rosier	TG/11
Fétuque élevée	TG/39	Saintpaulia	TG/17
Fétuque ovine	TG/67	Salsifis noir	TG/116
Fétuque rouge	TG/67	Saule	TG/72
Fève	TG/08	Scorsonère	TG/116
Féverole	TG/08	Seigle	TG/58
Fléole	TG/34	Soja	TG/80
Forsythia	TG/69	Sorgho	-
Fraisier	TG/22	Spathiphyllum	-
Framboisier	TG/43	Streptocarpus	TG/47
Freesia	TG/27	Thuya du Canada	TG/79
Genévrier	TG/103	Tomate	TG/44
Géranium-lierre	TG/28	Tournesol	TG/81
Gerbera	TG/77	Trèfle blanc	TG/38
Glaïeul	TG/108	Trèfle violet	TG/05
Goyavier	TG/110	Triticale	-
Groseillier à maquereau	TG/51	Tulipe	TG/115
Groseillier à grappes	TG/52	Vesce commune	TG/32
Haricot	TG/12	Vigne	TG/50
Haricot d'Espagne	TG/09	Weigela	-
Hortensia	-		
Impatiente	TG/102		

REFERENZNUMMERN DER PRUEFUNGSRICHTLINIEN IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE DER DEUTSCHEN NAMEN

Ackerbohne	TG/08	Mairübe	TG/37
Allgemeine Einführung	TG/01	Mais	TG/02
Apfel	TG/14	Mandarine	TG/83
Aprikose	TG/70	Mandel	TG/56
Aubergine	TG/117	Mango	TG/112
Avocado	TG/97	Mangold	TG/106
Banane	-	Melone	TG/104
Baumwolle	TG/88	Möhre	TG/49
Berberitze	TG/68	Mohrenhirse	-
Besenheide	TG/94	Nachtkerze	-
Birne	TG/15	Narzisse	TG/87
Blaues Lieschen	TG/114	Nelke	TG/25
Bleichsellerie	TG/82	Olive	TG/99
Blumenkohl	TG/45	Orange	TG/83
Bohne	TG/12	Ostasiatische Pflaume	TG/84
Brokkoli	-	Osterkaktus	TG/113
Brombeere	TG/73	Pappel	TG/21
Chinakohl	TG/105	Paprika	TG/76
Chinkerinchee	-	Petersilie	-
Christusdorn	TG/91	Pfirsich	TG/53
Chrysantheme	TG/26	Pflaume	TG/41
Dicke Bohne	TG/08	Poinsettie	TG/24
Dieffenbachia	-	Porree	TG/85
Dill	-	Protea	-
Drehfrucht	TG/47	Prunkbohne	TG/09
Edelpelargonie	TG/109	Prunus-Unterlagen	-
Efeupelargonie	TG/28	Quitte	TG/100
Elatior-Begonie	TG/18	Radieschen	TG/64
Endivie	TG/118	Raps	TG/36
Erbsen	TG/07	Rebe	TG/50
Erdbeere	TG/22	Reis	TG/16
Erdnuss	TG/93	Rettich	TG/63
Feldsalat	TG/75	Rhabarber	TG/62
Feuerdorn	-	Rhododendron	TG/42
Flamingoblume	TG/86	Ribes indigrolaria	-
Forsythie	TG/69	Roggen	TG/58
Freesie	TG/27	Rohrschwinge1	TG/39
Gartenkürbis	TG/119	Rose	TG/11
Gemeine Fichte	TG/96	Rosenkohl	TG/54
Gerbera	TG/77	Rote Johannisbeere	TG/52
Gerste	TG/19	Rote Rübe	TG/60
Gladiole	TG/108	Rotklee	TG/05
Grapefruit	TG/83	Rotkohl	TG/48
Grünkohl	TG/90	Rotschwinge1	TG/67
Guave	TG/110	Rübsen	TG/37
Gurken	TG/61	Saatwicke	TG/32
Hafer	TG/20	Safflor	-
Härtlicher Schwinge1	TG/67	Salat	TG/13
Hartweizen	TG/120	Schafschwinge1	TG/67
Haselnuss	TG/71	Schnittlauch	-
Herbstrübe	TG/37	Schwarze Johannisbeere	TG/40
Himbeere	TG/43	Schwarzwurzel	TG/116
Hortensie	-	Sojabohne	TG/80
Impatiens	TG/102	Sonnenblume	TG/81
Inkalilie	TG/29	Spargel	-
Iris	-	Spathiphyllum	-
Jostabeere	-	Spinat	TG/55
Kaki	TG/92	Stachelbeere	TG/51
Kalanchoe	TG/78	Straussgras	TG/30
Kartoffel	TG/23	Tomate	TG/44
Kastanie	-	Triticale	-
Kirsche	TG/35	Tulpe	TG/115
Kiwi	TG/98	Usambaraveilchen	TG/17
Knaulgras	TG/31	Wacholder	TG/103
Knollenbegonie	TG/107	Walnuss	-
Knollensellerie	TG/74	Wassermelone	-
Kohlrabi	TG/65	Weide	TG/72
Kohlrübe	TG/89	Weidelgras	TG/04
Kopfkohl	TG/48	Weigelie	-
Korallenranke	TG/10	Weihnachtskaktus	TG/101
Lachenalia	-	Weisse Johannisbeere	TG/52
Lagerstroemia	TG/95	Weissklee	TG/38
Lebensbaum	TG/79	Weisskohl	TG/48
Lein	TG/57	Weizen	TG/03
Leucadendron	-	Wiesenrispe	TG/33
Leucospermum	-	Wiesenschwinge1	TG/39
Lieschgras	TG/34	Wirsing	TG/48
Lilie	TG/59	Zitrone	TG/83
Lupinen	TG/66	Zitrus	TG/83
Luzerne	TG/06	Zonalpelargonie	TG/28
Macadamia	TG/111	Zwiebel	TG/46

REFERENCE NUMBERS OF TEST GUIDELINES IN ALPHABETICAL ORDER OF THEIR LATIN NAMES
NUMEROS DE REFERENCE DES PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN EN ORDRE ALPHABÉTIQUE DES NOMS LATINS
REFERENZNUMMERN DER PRUEFUNGSRICHTLINIEN IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE DER LATEINISCHEN NAMEN

Actinidia chinensis Pl.	TG/98	Dianthus L.	TG/25	Phaseolus vulgaris L.	TG/12
Agrostis canina L.	TG/30	Dieffenbachia Schott	-	Phleum bertolonii DC.	TG/34
Agrostis gigantea Roth	TG/30	Diospyros kaki L.	TG/92	Phleum pratense L.	TG/34
Agrostis stolonifera L.	TG/30	Epiphyllopsis Berger	TG/113	Picea abies A. Dietr.	TG/96
Agrostis tenuis Sibth.	TG/30	Euphorbia pulcherrima Willd. ex Klotzsch	TG/24	Pisum sativum L. sensu lato	TG/07
Allium cepa L.	TG/46	Euphorbia fulgens Karw. ex Klotzsch	TG/10	Poa pratensis L.	TG/33
Allium porrum L.	TG/85	Euphorbia milii Desmoulins	TG/91	Populus L.	TG/21
Allium schoenoprasum L.	-	Exacum L.	TG/114	Protea L.	-
Alstroemeria L.	TG/29	Festuca arundinacea Schreb.	TG/39	Prunus amygdalus Batsch	TG/56
Anethum graveolens L.	-	Festuca ovina L. sensu lato	TG/67	Prunus armeniaca L.	TG/70
Anthurium Schott	TG/86	Festuca pratensis Huds.	TG/39	Prunus avium (L.) L.	TG/35
Apium graveolens L. var. rapaceum (Mill.) Gaud.	TG/74	Festuca rubra L.	TG/67	Prunus cerasus L.	TG/35
Apium graveolens L. var. dulce (Mill.) Pers.	TG/82	Forsythia Vahl	TG/69	Prunus domestica L.	TG/41
Arachis L.	TG/93	Fragaria L.	TG/22	Prunus insititia L.	TG/41
Asparagus officinalis L.	-	Freesia Eckl. ex Klatt	TG/27	Prunus L.	-
Avena nuda L.	TG/20	Gerbera Cass.	TG/77	Prunus persica (L.) Batsch	TG/53
Avena sativa L.	TG/20	Gладиолус L.	TG/108	Prunus salicina Lindl.	TG/84
Begonia X hiemalis Fotsch	TG/18	Glycine max (L.) Merrill	TG/80	Psidium guajava L.	TG/110
Begonia X tuberhybrida Voss	TG/107	Gossypium L.	TG/88	Pyracantha M.J. Roem.	-
Begonia-Elatior	TG/18	Helianthus annuus L.	TG/81	Pyrus communis L.	TG/15
Berberis L.	TG/68	Helianthus debilis Nutt.	TG/81	Rhaphanus sativus L. var. niger (Mill.) S. Kerner	TG/63
Beta vulgaris L. var. esculenta	TG/60	Hordeum vulgare L. sensu lato	TG/19	Rhaphanus sativus L. var. radicola Pers.	TG/64
Beta vulgaris L. var. vulgaris L.	TG/106	Hydrangea L.	-	Rheum rhabarbarum L.	TG/62
Brassica napus L.	TG/36	Impatiens L.	TG/102	Rhipsalidopsis Britt. et Rose	TG/113
Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Rchb.	TG/89	Iris L.	-	Rhododendron L.	TG/42
Brassica oleracea L. var. bullata DC.	TG/48	Juglans L.	-	Ribes grossularia L.	TG/51
Brassica oleracea L. var. capitata L. f. alba DC.	TG/48	Juniperus L.	TG/103	Ribes indigrolaria	-
Brassica oleracea L. var. capitata L. f. rubra (L.) Thell.	TG/48	Kalanchoë blossfeldiana v. Poelln.	TG/78	Ribes nigrum L.	TG/40
Brassica oleracea L. var. gongylodes L.	TG/65	Lachenalia	-	Ribes niveum Lindl.	TG/52
Brassica oleracea L. var. sabellica L.	TG/90	Lactuca sativa L.	TG/13	Ribes sylvestre (Lam.) Mert. & W. Koch	TG/52
Brassica oleracea L. var. sabauda L.	TG/48	Lagerstroemia indica L.	TG/95	Ribes uva-crispa L.	TG/51
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	TG/45	Leucadendron	-	Rosa L.	TG/11
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. cymosa Duch.	-	Leucospermum R. Br.	-	Rubus idaeus L.	TG/43
Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.	TG/54	Lilium L.	TG/59	Rubus subg. rubus Sect. moriferi	TG/73
Brassica pekinensis L.	TG/105	Linum usitatissimum L.	TG/57	Saintpaulia ionantha H. Wendl.	TG/17
Brassica rapa emend. Metzg. L.	TG/37	Lolium multiflorum Lam.	TG/04	Salix L.	TG/72
Calluna vulgaris (L.) Huill.	TG/94	Lolium perenne L.	TG/04	Schlumbergera Lem.	TG/101
Capsicum annuum L.	TG/76	Lupinus albus	TG/66	Scorzonera hispanica L.	TG/116
Carthamus tinctorius L.	-	Lupinus angustifolius	TG/66	Secale cereale L.	TG/58
Castanea	-	Lupinus luteus	TG/66	Solanum melongena var. esculentum Nees	TG/117
Chinkerinchee	-	Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex. Farw.	TG/44	Solanum tuberosum L.	TG/23
Chrysanthemum spec.	TG/26	Macadamia integrifolia Maiden et Betche	TG/111	Sorghum Moench	-
Cichorium endivia L.	TG/118	Macadamia tetraphylla L.A.S. Johnsten	TG/111	Spathiphyllum Schott	-
Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai	-	Malus Mill.	TG/14	Spinacia oleracea L.	TG/55
Citrus L.	TG/83	Mangifera indica L.	TG/112	Streptocarpus X hybridus Voss	TG/47
Corylus avellana L.	TG/71	Medicago sativa L.	TG/06	Thuya occidentalis L.	TG/79
Corylus maxima Mill.	TG/71	Medicago X varia Martyn	TG/06	Trifolium pratense L.	TG/05
Cucumis melo L.	TG/104	Musa L.	-	Trifolium repens L.	TG/38
Cucumis sativus L.	TG/61	Narcissus L.	TG/87	Triticum aestivum L.	TG/03
Cucurbita pepo L.	TG/119	Olea europaea L.	TG/99	Triticum aestivum X Secale cereale	-
Cydonia Mill. sensu stricto	TG/100	Oryza sativa L.	TG/16	Triticum durum Desf.	TG/120
Dactylis glomerata L.	TG/31	Pelargonium grandiflorum hort. non Willd.	TG/109	Tulipa L.	TG/115
Daucus carota L.	TG/40	Pelargonium peltatum hort. non (L.) L'Hérit. ex Ait.	TG/28	Valerianella eriocarpa Desv.	TG/75
		Pelargonium zonale hort. non (L.) L'Hérit. ex Ait.	TG/28	Valerianella locusta L.	TG/75
		Persea americana Mill.	TG/97	Vicia faba L.	TG/08
		Petroselinum crispum (Mill.) Nym. ex A.W. Hill	-	Vicia sativa L.	TG/32
				Vitis L.	TG/50
				Weigela Thunb.	-
				Zea mays L.	TG/02
				Zygocactus K. Schum.	TG/101

ANLAGE IV

EINIGE GEDANKEN UEBER DIE UPOV

Abschiedsrede von Herrn F. Schneider (Niederlande),
gehalten am 6. Oktober 1987

Am Anfang der Tätigkeit der UPOV, und sogar früher schon, war ich Sekretär der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten. Seit 1974 habe ich stets den Vorsitz einer der gartenbaulichen Technischen Arbeitsgruppen geführt. Aufgrund dieser Tatsache darf ich mir die Freiheit nehmen, mit Ihnen einige nachträgliche Gedanken zu teilen.

In erster Linie muss ich bekennen, dass es für mich, der aus dem botanischen Bereich kommt, eine interessante Erfahrung gewesen ist, so eng mit Juristen und Verwaltungsangestellten in gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten. Von sehr verschiedenen Wissensgebieten ausgehend, war es verständlich, dass unterschiedliche Meinungen über ein und dasselbe Thema entstehen konnten. Ein Beispiel dafür war die fast unerschütterliche hohe Meinung der juristischen Seite über die Sortenbeschreibung, dass die Beschreibung alleine für die Identifizierung des Pflanzenmaterials ausreichen würde. Es stellte sich heraus, dass es nicht der Fall ist, und jedermann musste die Tatsache akzeptieren, dass für Identifizierungszwecke man nicht nur die Beschreibung, sondern auch das Ursprungsmaterial oder das Material, das unmittelbar vom Ursprungsmaterial abstammte und mit demselben verglichen wurde, benötigte. Tatsächlich waren in extremen Fällen die Beschreibung und das Material allein nicht ausreichend, sondern es musste noch durch einen technischen Sachverständigen ergänzt werden.

Bei näherer Betrachtung dieses Phänomens und durch Erfahrung mit den vielen vor den niederländischen Gerichtshof gebrachten Verstößen wurde ich überzeugt, dass wir unsere Prüfungsarbeiten in Einklang bringen sollten. Dies bedeutet, dass wir das Schwergewicht von der Beschreibung auf das Material verlegen sollten: die Beschreibung könnte auf die Gruppierungsmerkmale beschränkt werden, kombiniert mit einer Umrisszeichnung und Farbbildern, oder möglicherweise ergänzt durch einige zusätzliche Unterscheidungsmerkmale, um den Vergleich mit den nächsten älteren Sorten zu erleichtern. Auf der anderen Seite erfordert die Hinterlegung des Materials eine Zunahme der Aufwendungen im Fall vegetativ vermehrten Materials. Die internationale Zusammenarbeit in Form der zentralisierten Prüfung wird bei dieser Erhaltung des lebenden Materials eine wichtige Rolle spielen.

Eine andere allgemeine Bemerkung, die ich machen möchte, bezieht sich auf das gesamte UPOV-System der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Untergruppen. Es ist richtig, dass die wichtigsten Themen im Bereich des Züchterrechts, wie Sortenbezeichnungen, Warenzeichen, Mindestabstände, Mutationsauswirkungen, der Einfluss der Gentechnik auf die Gesetzgebung usw. Mischungen botanischer, juristischer und administrativer Aspekte sind. Aus diesem Grunde war es zweckmässig, diese im ursprünglichen Lenkungsausschuss zu erörtern, in dem alle diese Wissensgebiete repräsentiert waren. Aus demselben Grund war es keine

gute Idee, diesen Lenkungsausschuss zu unterteilen in einen Technischen Ausschuss und einen Verwaltungs- und Rechtsausschuss. Ein zweites Problem entsteht dadurch, dass der Redaktionsausschuss seine Aufmerksamkeit und Anstrengungen nur auf rein redaktionelle Angelegenheiten beschränken muss.

Ein drittes Problem ist, dass die Technischen Arbeitsgruppen ihre Aufmerksamkeit auf im botanischen und/oder im geographischen Sinne breit divergierende Arten verteilen müssen. Andererseits gibt es Arten, die etwas umständlich von mehreren Arbeitsgruppen behandelt werden.

Diese Probleme könnten durch folgende Massnahmen gelöst werden:

1. Die Zusammenlegung des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Rechtsausschuss in einen Lenkungsausschuss.
2. Die Verschmelzung der Technischen Arbeitsgruppen und des Redaktionsausschusses in eine Zentrale Technische Arbeitsgruppe, die eine sich ändernde Anzahl besonderer Ausschüsse und Untergruppen koordiniert.
3. Die Bildung von Ad hoc-Ausschüssen zur Behandlung spezifischer Themen, wie Automatisierung und Standardisierung morphologischer und physiologischer Fachausdrücke.
4. Die Organisation besonderer Ad hoc-Workshops zur Vorbereitung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien, wobei jeder Workshop sich auf eine Pflanzenart oder eine Gruppe botanisch oder geographisch miteinander verbundener Pflanzenarten beschränkt. Die Ergebnisse dieser Workshops können von ihren Vorsitzenden der Zentralen Technischen Arbeitsgruppe übermittelt und von dieser erörtert werden. Auf diese Weise müsste das Verbandsbüro nicht an allen Workshops teilnehmen, und dadurch könnten Reisekosten und Zeit gespart werden.

Was Sie mit diesen Vorschlägen tun werden, ist nicht mehr meine Sache, aber ich hoffe zumindest, dass sie zu einer weiteren Entwicklung Ihrer Arbeitsleistung und Ihres Verbands führen werden. Ich hoffe weiter, dass Ihre zukünftige Arbeit in gleich guter Harmonie abläuft, wie ich sie - und dafür bedanke ich mich hier - während meiner zwanzig UPOV-Jahre erfahren konnte.

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

GEMEINSAME SITZUNG MIT DEM VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Auszug aus dem in Dokument CAJ/XXI/4 wiedergegebenen Bericht über die einundzwanzigste Tagung des Verwaltungs- und RechtsausschussesBestimmung und Prüfung von Hybridsorten

3. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XX/7 und die Absätze 55 bis 59 der Anlage I des Dokumentes TC/XXIII/3.

4. Herr J. Guiard (Frankreich) führte Dokument CAJ/XX/7 ein und erklärte, dass die Anwendung des in der Motion der ASSINSEL-Maissektion vorgeschlagenen Grundsatzes (siehe Dokument CAJ/XIX/5), dass "die Hybriden von Mais durch ihre Komponenten und die sie bildende Formel bestimmt und unterschieden werden" einige Probleme im Fall von sehr ähnlichen Hybriden aufgeworfen habe. Ferner müsse das Verfahren für die Prüfung von Maishybridsorten im Hinblick auf die grosse Anzahl von Anmeldungen überdacht werden (einige 250 bis 280 Anmeldungen pro Jahr, von denen einige 60 bis 70 % nach dem ersten Prüfungsjahr zurückgezogen würden). Das neue Verfahren, das sich in der Experimentierphase befinde, basiere auf der ASSINSEL-Motion, jedoch mit folgenden Korrekturen:

i) Die auf der Ebene der Elternlinien zu erfassenden Merkmale seien je nach den Kenntnissen über ihren genetischen Hintergrund in Gruppen aufgeteilt worden, wobei polygenetische Merkmale im allgemeinen mehr Gewicht erhielten als diejenigen mit einfacherer Vererbbarkeit;

ii) Es würden grosse Mindestabstände verlangt: z. B. bei einem visuell erfassten, quantitativen Merkmal vier Noten einer Skala von 1 bis 9 der UPOV-Prüfungsrichtlinien oder bei einem gemessenen Merkmal einen Unterschied, der in einer Prüfung mit mehr als 30 Inzuchtlinien mit 1 %iger Irrtumswahrscheinlichkeit signifikant ist.

5. Nach diesem Verfahren sei z. B. die Hybride A x B von der Hybride A x C unterscheidbar, wenn Linie B von Linie C unterscheidbar ist. Dies würde nicht die Beschreibung des Hybridmaterials ausschliessen. Wenn die Linie B und die Linie C nicht voneinander unterschieden werden könnten, würden die Behörden weiterhin die Inzuchtlinien prüfen, sowohl hinsichtlich der Merkmale, die in den Prüfungsrichtlinien genannt werden, wie durch Verwendung von Methoden, wie Elektrophorese, Heterosisprüfung und Kreuzungsprüfungen, um mehr über den genetischen Unterschied zwischen diesen Linien herauszufinden, und schliesslich, falls notwendig, einen Vergleich auf der Ebene des Hybridmaterials vornehmen.

6. Eine systematische Prüfung der neuen Inzuchtlinien unter dem vorgeschlagenen neuen Verfahren sei im Jahre 1987 vorgenommen worden; Ergebnisse auf der Ebene der Hybriden seien daher noch nicht verfügbar. Nichtsdestoweniger habe das Verfahren den Vorteil, dass die Bemühungen sich auf Inzuchtlinien konzentrierten und nicht auf Hybridmaterial, d. h. auf eine begrenzte Anzahl von Sorten, die zusätzlich homogener seien und eine einfachere Prüfung und

statistische Methoden erlaubten und nicht an einer grossen Anzahl von Sorten, die im Falle von Dreiweg- und Doppelhybriden heterogen seien und von denen viele am Ende des ersten Jahres aus den Prüfungen zurückgezogen würden.

7. Hinsichtlich der Anwendung dieses Verfahrens auf andere Arten als Mais legte Herr Guiard dar, dass eine gute Kenntnis der Genetik der entsprechenden Art nötig sei. Es sei zur Zeit nicht vorgesehen, das Verfahren auf Arten wie Sonnenblume oder Sorghum auszudehnen.

8. Dr. J.M. Elena (Spanien) erklärte, dass die spanischen Behörden das Verfahren wohlwollend erwägen würden und bereit seien, es für Zwecke der nationalen Liste bei Mais, Sorghum und Sonnenblume anzuwenden.

9. Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, dass er den Wunsch der französischen Behörden, die Arbeit zu vereinfachen und effektiver zu gestalten, verstehen würde. Jedoch habe er Vorbehalte hinsichtlich des vorgeschlagenen Verfahrens, da eine erste Anwendung auf der Basis von Daten, die mit dem traditionellen Verfahren erhalten wurden, gezeigt habe, dass es keine einfache Relation zwischen der Unterscheidbarkeit auf der Ebene der Elternlinien und der Unterscheidbarkeit auf der Ebene der Hybriden gäbe. Einer der Gründe dafür sei die Tatsache, dass für Inzuchtlinien das Züchtungsziel sei, eine gute Kombinationsfähigkeit für wirtschaftliche Merkmale zu erhalten und dass daher voraussichtlich auch Unterschiede in der Kombinationsfähigkeit für morphologische Merkmale bestünden. Unterschiede in klimatischen Bedingungen könnten eine andere Erklärung bieten. Zusammenfassend empfahl Dr. Fuchs, dass das vorgeschlagene Verfahren einer weiteren Prüfung und weiteren Erörterungen bedürfe, bevor eine abschliessende Entscheidung über seine Anwendbarkeit getroffen werden könnte.

10. Dr. J.K. Doodson (Vereinigtes Königreich, Vorsitzender des Technischen Ausschusses) erklärte, dass der Technische Ausschuss der ASSINSEL-Motion nicht zustimmen könne. Er erkannte jedoch die praktischen Probleme an, die bei der Prüfung von Hybridsorten auftraten, und begrüsst die Arbeit, die in Frankreich vorgenommen worden sei. Das allgemeine Ergebnis früherer Erörterungen im Technischen Ausschuss habe ergeben, dass weitere Erörterungen in der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten erfolgen sollten, sobald ausreichende Erfahrungen mit dem vorgeschlagenen Verfahren erzielt worden seien.

11. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Verfahrens mit den Bestimmungen des Übereinkommens erinnerte Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) daran, dass die Sorte, die das Subjekt der Anmeldung zum Sortenschutz darstelle, gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens unterscheidbar sein und gemäss Artikel 7 Absatz 1 geprüft werden müsse. Folglich gäbe es kein Problem, wenn das Verfahren für eine Vorauswahl von Kandidatensorten verwendet würde oder wenn es zu einer unzweifelhaften Schlussfolgerung hinsichtlich der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten führe. Es wäre jedoch nötig, das Übereinkommen zu ändern, wenn die zweite Bedingung nicht erfüllt sei, nämlich wenn "identische Hybriden" auf der Grundlage der Tatsache, dass sie von unterschiedlichen Inzuchtlinien abstammten, geschützt würden.

12. Zusammenfassend wurde das folgende weitere Vorgehen zur Kenntnis genommen:

i) Anhörung der Meinung der interessierten Kreise auf der dritten Sitzung mit internationalen Organisationen am 12. und 13. Oktober 1987;

ii) weitere Prüfung der technischen Aspekte des vorgeschlagenen Verfahrens durch die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten und den Technischen Ausschuss auf der Grundlage eingehenderer Daten;

iii) sofern erforderlich, daran anschließende Prüfung der juristischen Auswirkungen des vorgeschlagenen Verfahrens durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss.

Mindestabstände zwischen Sorten

Einführung

13. Die Erörterungen basierten auf den Dokumenten CAJ/XVIII/3, CAJ/XIX/2 und CAJ/XXI/3 und auf den Absätzen 60 und 61 der Anlage I des Dokumentes TC/XXIII/3.

Allgemeine Erörterung

14. Herr F.W. Whitmore (Neuseeland) erklärte, man sei in seinem Lande der Auffassung, dass die gegenwärtigen UPOV-Kriterien zur Unterscheidbarkeit, die auf der statistischen Absicherung der Differenz beruhten, zur Annahme von Unterschieden führen könnten, die in einigen Fällen sehr gering seien. Er empfahl zu erwägen, einen sinnvolleren Mindestunterschied zu fixieren, z. B. als Anteil des gesamten Variationsbereiches in dem betreffenden Merkmal.

15. Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich, Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme) stimmte dem Vorschlag im Prinzip zu. In der Tat könnten, wenn innerhalb der Sorten die Variation fast gleich Null sei, unter den gegenwärtigen Regeln sehr kleine Unterschiede den erforderlichen Signifikanzgrad erreichen. Sie empfahl daher, die Frage an die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme zu verweisen.

16. Herr J. Guiard (Frankreich) erklärte, dass in dem vorgeschlagenen Verfahren zur Prüfung von Hybridsorten von Mais vorgesehen sei, auch Unterschiede anzunehmen, die mit einer 5 %igen Irrtumswahrscheinlichkeit signifikant seien anstelle der geforderten 1 %, die jedoch das betreffende Merkmal in die niedrigere Gruppe einstufen würden. Auf diese Art würde ein solcher Unterschied ebenfalls zur Entscheidung über Unterscheidbarkeit beitragen. Herr Guiard war der Meinung, dass dieses Vorgehen, das ebenfalls für Futterpflanzen im Vereinigten Königreich vorgesehen sei, interessant und einer weiteren Prüfung wert sei.

17. Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich, Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme) hielt dieses Vorgehen für sinnvoll und ebenfalls in Übereinstimmung mit der von den Sachverständigen der Niederlande in Dokument CAJ/XXI/3 wiedergegebenen Meinung. Dieses Vorgehen würde in der Tat im Vereinigten Königreich für die Anwendung bei Gräsern geprüft, da es eine mögliche Lösung zu einem tatsächlichen praktischen Problem anbiete: dem Problem, dass für zwei Sorten, die mit dem Auge unterschieden werden könnten, keine der erfassten individuellen Unterschiede den geforderten Signifikanzgrad erreichten. Frau Silvey war der Meinung, dass die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme hierbei hilfreich sein könnte, indem sie die möglichen Methoden der statistischen Multivarianzanalyse prüfe.

18. Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) erinnerte daran, dass die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten ebenfalls mit dem Schutzzumfang verbunden sei und damit mit dem Wert und der Wirksamkeit des Schutztitels. Die Statistik liefere essentielle Elemente zur Stützung einer Entscheidung, jedoch seien diese Elemente einer weiteren Entscheidung hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im Lichte des Zweckes des Uebereinkommens zu unterziehen. In dieser Hinsicht beschwerten sich Züchterorganisationen vermehrt, dass statistisch signifikante Unterschiede einen zu geringen Schutzzumfang böten, insbesondere wenn sie sich auf Merkmale bezögen, die von geringer praktischer Bedeutung seien. Dies werfe die Frage auf, ob man Mindestabstände nicht differenziert gemäss der Art des Merkmals festlegen sollte.

19. Dies wiederum führte zu der Frage der Definition des "wichtigen Merkmals". In dieser Hinsicht erklärte Herr Kunhardt, dass der erste Satz des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens zu unterschiedlichen Interpretationen und Praktiken geführt habe: bei der ersten Interpretation sei eine Serie von Unterschieden, von denen jeder einzelne für sich im Sinne des Uebereinkommens nicht deutlich sei, ausreichend, um Unterscheidbarkeit herbeizuführen, wenn die Kombination der Unterschiede deutlich sei; bei der zweiten Interpretation würde wenigstens ein deutlicher Unterschied gefordert. Die erste Auslegung würde sehr kleine Unterschiede zwischen Sorten zulassen; wenn erwogen werden würde, die Unterschiede zu erhöhen, würde es sinnvoll sein zu erwägen, die Interpretation des Uebereinkommens in Richtung der zweiten Auslegung zu ändern.

20. Herr J. Guiard (Frankreich) war der Meinung, signifikante Unterschiede mit 1 %iger Irrtumswahrscheinlichkeit bei quantitativen Merkmalen seien häufig relevanter im Zusammenhang mit der Notion Sorte als Unterschiede, die sich auf qualitative Merkmale bezögen. In der Tat könne ein Züchter angesichts der einfachen genetischen Grundlage einiger qualitativen Merkmale sehr leicht eine Sorte hinsichtlich eines solchen Merkmals "ändern", was bedeuten würde, dass für den Originalzüchter der Schutz relativ wertlos sei.

21. Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) kehrte zurück zu der Klassifizierung von Merkmalen, wie sie am Fuss der Seite 2 und am Kopf der Seite 3 des Dokuments CAJ/XXI/3 wiedergegeben ist. Er erinnerte daran, dass die Sorte in einem Merkmal, das zur Erstellung der Unterscheidbarkeit der Sorte herangezogen werden sollte, homogen zu sein habe (oder eine kontrollierte Heterogenität, die eine Verbindung zum genetischen Hintergrund der Sorte habe) und dass sie in diesem Merkmal beständig sein müsse. Für ein Merkmal, das zu Identifizierungszwecken verwendet werden solle, müsste die betreffende Sorte ebenfalls die obigen Bedingungen erfüllen.

22. Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) fügte hinzu, dass die Wirksamkeit des Schutzes von der Präzisierung der Beschreibung abhängen. Dies bedeute, dass die betreffende Sorte, wie von Herrn Dr. Fuchs erwähnt, in allen Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeitszwecke herangezogen würden und in der Beschreibung erscheinen würden, homogen und beständig zu sein habe und zwar nur in diesen. Die Verwendung anderer Merkmale (und insbesondere Methoden) für Zwecke der Identifizierung (z. B. die Bestimmung, ob ein Muster zu einer bestimmten Sorte gehöre) oder der Kontrolle der Beständigkeit könnten nur zu einer indirekten, nicht abschliessenden Bestimmung führen. Insbesondere müssten Entscheidungen, die das Sortenschutzrecht beträfen, z. B. ihre Aufhebung, auf Merkmalen fussen, die Teil der Sortenbeschreibung seien.

23. Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich, Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme) erklärte, dass neue Technologien wertvolle Methoden hervorgebracht hätten und ein Ueberdenken der alteingeführten Verfahren erforderten. Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) war der Meinung, dass diese Gedanken jedoch nicht zu einer Gruppierung von Merkmalen führen sollte, die auf alle Fälle schwierig zu definieren sei.

In Dokument CAJ/XXI/2 dargelegte Fragen

24. Einführung.— Die Fragen lauteten wie folgt:

Frage 1: Im Zusammenhang mit der Definition der Maishybriden (siehe Dokument CAJ/XIX/5) wäre die Frage zu prüfen, ob es in der praktischen Prüfung der Sorten möglich ist zu unterscheiden zwischen Merkmalen, die für die Unterscheidung der Sorten herangezogen werden und Merkmalen, die für die Identifizierung von Saatgut und Pflanzenproben herangezogen werden.

Frage 2: Was wäre die Folge einer Aufteilung der Merkmale in diese zwei Gruppen?

Frage 3: Würden die Abstände zwischen den geschützten Sorten (und folglich die vom Sortenschutz vorgegebenen Schutzbereiche) zu klein, und wenn dem so ist, was müsste am UPOV-Uebereinkommen geändert werden, um grössere Unterschiede und breitere Schutzbereiche zu ermöglichen?

Frage 4: Der mögliche Einsatz neuer Methoden, z. B. Elektrophorese, um die Unterscheidbarkeit neuer Sorten festzulegen, unter Berücksichtigung der unter i), ii) und iii) festgelegten Vorgaben.

Fünf Delegationen waren diese Fragen zu spezifischen Prüfungsrichtlinien gestellt worden. Berichte darüber wurden von den Delegationen von Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben. Sie sind in den folgenden Absätzen wiedergegeben:

25. Dänemark.— Frage 1 habe wegen der begrenzten Anzahl von Anmeldungen nicht hinsichtlich der Prüfungsrichtlinien für Sauerkirsche untersucht werden können, sondern nur hinsichtlich der Prüfungsrichtlinien für Weihnachtskaktus. Diese seien relativ neu und enthielten daher keine unnötigen Merkmale. Es sei daher nicht möglich gewesen, zwei Gruppen von Merkmalen zu unterscheiden. Hinsichtlich der Frage 3 sei zur Kenntnis genommen worden, dass Züchterorganisationen dazu tendierten, grössere Mindestabstände für Zierpflanzenarten zu fordern. Ihrem Wunsch könnte durch Streichung einiger Merkmale aus der Liste derjenigen Merkmale, die zur Erstellung der Unterscheidbarkeit herangezogen werden, entsprochen werden. Schliesslich sei man in Dänemark hinsichtlich der Frage 4 der Meinung, man könne neue Methoden zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit heranziehen.

26. Frankreich.— Frage 1 sei bei mehreren Gelegenheiten in der Vergangenheit erörtert worden. Sie führe dazu, Merkmale, die wichtig für Unterscheidungszwecke seien, von allen anderen Merkmalen zu trennen; sie bedeute eine Klassifizierungsmethodologie, die ein oder mehrere vorbestimmte Ziele erfüllen müsse. Die Antwort auf diese Frage könne positiv beantwortet werden, insbesondere da mehrere UPOV-Organe folgendes getan hätten:

i) implizit oder explizit hätten sie Merkmale abgelehnt, die in einem Staat verwendet worden seien, jedoch in einem anderen nicht (Merkmale, die "sekundärer Art" seien oder unter gewissen Umweltbedingungen zu sehr schwanken würden, usw.);

ii) sie hätten erklärt, dass sie für gewisse Arten biochemische Merkmale nicht verwenden wollten, die gegenwärtig für einige andere Zwecke Verwendung fänden (z. B. Elektrophoretogramme von Gliadin bei Getreide);

iii) sie hätten die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass phänotypische Ausprägungen genetischer Unterschiede unbekannt seien.

Eine Klassifizierung dieser Art sei jedoch etwas willkürlich (selbst wenn sie auf einer Meinung von Sachverständigen beruhe) und könne kritisiert werden. Eine hierarchische Klassifizierung scheine unter dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis rationaler.

27. Eine solche Klassifizierung würde in Fällen von Arten, für die es viele morphologische und physiologische Merkmale gebe, die verwendet werden könnten, zu einem stärkeren Schutz der Züchterrechte führen (Frage 2). Auf der anderen Seite könne sie für Arten mit wenigen solchen Merkmalen die Feststellung der Unterscheidbarkeit unsicherer und schwieriger machen.

28. Nutzniesser würden normalerweise, wenn sie eine führende Sorte besäßen, die Unterschiede zwischen Sorten als zu klein ansehen und, wenn sie eine Sorte suchten, die es ihnen ermöglichen würde, mit ihren Mitbewerbern gleichzuziehen, die Verwendung zu grosser Unterschiede bedauern (Frage 3). Es könnte in der Praxis tatsächlich der Fall sein, dass für einige Arten und Sorten zu kleine Unterschiede beibehalten worden seien. Um dies zu korrigieren, wäre es jedoch nicht erforderlich, das Uebereinkommen zu ändern. Es wäre Aufgabe der Prüfungs- und Entscheidungsorgane, sicherzustellen, dass ausreichende Unterschiede verwendet werden, die auf der Grundlage der Kenntnis der Sachverständigen und unter Einbeziehung des gegenwärtigen Kenntnisstandes bestimmt werden müssten.

29. Die Klassifizierung würde glaubwürdiger, wenn sie eine Anzahl eindeutig definierter Kriterien und Ziele erfüllen würde, die die Definition des "wichtigen Merkmals" stärken und ein wissenschaftliches Plagiiere schwieriger machen würden. In dieser Hinsicht würde folgendes erwägenswert sein:

i) Ein Merkmal mit einfacher Vererbbarkeit, das problemlos von einer Sorte auf eine andere übertragen werden könne, würde das Plagiiere ermutigen, wenn es zu einem wichtigen Merkmal erklärt würde.

ii) Ein ungenügender Abstand zwischen zwei Ausprägungsstufen eines Merkmals, das als wichtig angesehen würde, hätte den gleichen Effekt.

iii) Die systematische Verwendung eines Unterschieds einer fixierten Anzahl von Ausprägungsstufen zur Unterscheidung zweier Sorten ohne Rücksicht auf das Merkmal und die erfassten Ausprägungsstufen gäbe Anlass oder würde höchstwahrscheinlich zu dem sogenannten wissenschaftlichen Plagiiere Anlass geben.

Die Klassifizierung sollte möglicherweise auf der Vererbbarkeit der Merkmale, der Grösse ihrer Fluktuation und ihrer Verlässlichkeit beruhen (siehe Dokument CAJ/XX/7).

30. Schliesslich sei die Verwendung neuer Methoden als sehr wünschenswert angesehen, wenn immer sie zu einer Vereinfachung der Arbeit oder zu einer besseren Kontrolle der Bestimmung der Unterschiede zwischen Sorten führen würde (Frage 4). Dies sei notwendig für Arten mit wenigen sinnvollen Merkmalen. Im Falle von Arten mit vielen Merkmalen würde sie eine Ergänzung bilden, um einen mehr oder weniger zufälligen Unterschied, der in einem "normalen" Merkmal erfasst worden sei, zu bestätigen. Sie könnte ebenfalls in der nahen Zukunft die Erfassung von Merkmalen, deren Ausprägung zeitlich begrenzt sei und variere, wie z. B. die Anthocyanfärbung, ersetzen.

31. Bundesrepublik Deutschland.- Auf der Basis der Prüfungsrichtlinien für Roggen und Pelargonie sei festgestellt worden, dass eine Trennung zwischen Merkmalen gemäss der Frage 1 und der relativen Funktion des Merkmales rein willkürlich sein würde. Eine andere Möglichkeit würde die Vergrösserung des Mindestabstandes, der für jedes Merkmal gefordert würde, bilden. Bezüglich der Frage 2 sei es eindeutig, dass eine Reduzierung der Anzahl der Merkmale die Möglichkeiten für die Unterscheidung von Sorten reduzieren und so den Schutzzumfang erhöhen würde. Dann würde sich jedoch auch die Forderung nach der Homogenität und der Beständigkeit hinsichtlich der sogenannten Identifizierungsmerkmale stellen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollten. Eine Vergrösserung des Schutzzumfanges könnte ebenso erreicht werden durch das Erfordernis unterschiedlicher Mindestabstände entsprechend dem Zweck des Merkmales. Beide Wege würden die Bürde des Züchters erhöhen, da das Erfordernis nach Homogenität und Beständigkeit strenger werden würde. Im zweiten Falle würde das Prüfungsverfahren ebenfalls komplizierter werden.

32. Eine Aenderung des Uebereinkommens (Frage 3) würde nicht notwendig sein. Im allgemeinen würde der Versuch, die Unterscheidbarkeitskriterien in Richtung des Konzepts der Erfindungshöhe, das im Patentgesetz angewendet würde, indem mehr Wert auf funktionelle Merkmale gelegt würde und möglicherweise auch die Mindestunterschiede erhöht würden, nicht als eine korrekte Lösung angesehen werden. Sortenzüchtung habe mit relativ kleinen Abständen zu leben, da der Fortschritt auf diesem Gebiet im allgemeinen erreicht würde durch eine Folge kleiner Fortschritte. Zur Klärung könnte jedoch eine Aenderung vorgesehen werden, wonach ein deutlicher Unterschied in wenigstens einem Merkmal gefordert würde.

33. Bezüglich der neuen Methoden (Frage 4) sei zur Kenntnis genommen worden, dass ihre Verwendung für Identifizierungszwecke voraussetze, dass sie vom technischen Gesichtspunkt auch dazu dienen könnten, Unterscheidbarkeit festzustellen, d. h. das Vorhandensein oder Fehlen oder die vorhandene Menge eines gegebenen Proteins. Eine solche Verwendung erfordere jedoch, dass die Methoden ebenfalls ein Routinewerkzeug unter Züchtern würden. Allgemein gesprochen gäben die betreffenden Methoden eine Möglichkeit der Einsicht in den genetischen Aufbau der Sorten, unabhängig davon, ob und welche Ausprägung die entsprechenden Merkmale unter den gegenwärtigen klimatischen Bedingungen hätten. Man könnte sich vorstellen, dass die Unterscheidbarkeit in Zukunft anstelle der Ausprägungsstufe überwiegend morphologischer Merkmale auf der Grundlage des genetischen Aufbaues festgestellt werden könnte.

34. Niederlande.- Hinsichtlich der Fragen 1 bis 3 wurde auf das Dokument CAJ/XXI/3 verwiesen. Hinsichtlich der Frage 4 wären die Behörden der Niederlande bereit, die Verwendung der Elektrophorese für Identifizierungszwecke zu verwenden. Sie würden jedoch im Augenblick nicht darüber hinausgehen.

35. Eine Anwendung der in Dokument CAJ/XXI/3 dargelegten Prinzipien auf die Prüfungsrichtlinien für Deutsches Weidelgras, Salat und Inkalilie hätten folgende Ergebnisse gebracht: Im Falle von Weidelgras gehörten 9 Merkmale zu dem entscheidenden Typ und 4 zu dem halbentscheidenden Typ; im Falle von Salat seien die Zahlen 32 und 7 und im Fall von Inkalilie 24 und 3.

36. Neuseeland.- Die Erfahrung in Neuseeland habe gezeigt, dass es wenig Sinn habe, Merkmale gemäss Frage 1 zu differenzieren. Es sei nicht erforderlich, das Uebereinkommen zu ändern, um ein mögliches Problem zu geringer Mindestabstände (Frage 3) zu lösen: Der Wortlaut des Uebereinkommens sei flexibel und gäbe den zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Frage auf praktischem Wege zu lösen. Schliesslich seien die neuen Methoden (Frage 4) ihrem Wert entsprechend zu beurteilen.

37. Vereinigtes Königreich.- Die Behörden des Vereinigten Königreichs würden es bevorzugen, dass hinsichtlich Frage 1 keine Trennung zwischen Merkmalen vorgenommen würde. Hinsichtlich der Prüfungsrichtlinien für Chrysantheme hätten sie fünf Merkmale gefunden, die überwiegend für Identifizierungszwecke verwendet würden, jedoch sei zu erwarten, dass die vorgesehene Revision zu ihrer Streichung zusammen mit etwa einem Dutzend anderer Merkmale führen würde. In Antwort zur Frage 3 seien sie der Meinung, dass die Abstände zwischen Sorten im Fall von Zierpflanzen zu klein würden.

38. Die Behörden des Vereinigten Königreichs würden eine Aenderung der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien befürworten, bei der in ihr die Bedingungen, die ein Merkmal zu erfüllen habe, um als wichtig im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens angesehen zu werden, niedergelegt würden. Diese Bedingungen könnten im Falle von Zierpflanzen wie folgt aussehen:

i) Ein Unterschied in der Ausprägung des Merkmals muss hinreichend sein, das bedeutet, dass er nicht das Vorhandensein anderer Unterschiede erfordert, um die Existenz einer neuen Sorte zu rechtfertigen.

ii) Das Merkmal muss genau erkannt und beschrieben werden können.

iii) Das Merkmal muss verlässlich sein.

iv) Es muss erwartet werden können, dass Sorten in diesem Merkmal homogen sind.

v) Harmonisierte und standardisierte Methoden müssen zu seiner Erfassung bestehen.

vi) Die Kosten der Erfassung müssen nicht unvernünftig hoch sein.

vii) Die Erfassung muss abgeschlossen werden können, ohne die Prüfung unnötig zu verlängern.

Die folgenden drei Bedingungen könnten ebenfalls hinzugefügt werden:

a) Unterschiedliche Ausprägungsstufen des Merkmals müssen im normalen Verlauf der Vermehrung, des Anbaus oder der Verwendung der Sorten erkennbar sein.

b) Das Merkmal muss für die Unterscheidbarkeit der Sorten erforderlich sein.

c) Wenn die Entscheidung über Unterscheidbarkeit auf einem zusätzlichen Merkmal beruht, muss dieses letztgenannte die gleichen Kriterien erfüllen wie ein normales Merkmal.

39. Hinsichtlich der neuen Methoden (Frage 4) wurde anerkannt, dass ein wirtschaftliches Interesse an DNS-Fingerprinting für Chrysantheme für Identifizierungszwecke bestehe. Die Behörden seien jedoch der Meinung, dass im Augenblick nicht darüber hinausgegangen werden könne.

40. Vereinigte Staaten von Amerika.- Es bestehe die Auffassung, dass Frage 1 für die Vereinigten Staaten von Amerika von geringer Bedeutung sei, da es die Politik sei, jegliches Merkmal zu akzeptieren unter der Bedingung, dass es wissenschaftlich vernünftig sei. Dies bedeute, dass es ausser der genannten Bedingung keine Hinderungsgründe für die Verwendung neuer Methoden gäbe (Frage 4). Hinsichtlich der Grösse des Abstandes zwischen Sorten sei man der Auffassung, dass es nötig sei, sich darauf zu einigen, dass er gross genug sein sollte, um sinnvoll zu sein und das Plagieren zu vermeiden. Eine solche Einigung würde keine Aenderung des Uebereinkommens erfordern.

41. Erörterung.- Der Vorsitzende nahm zur Kenntnis, dass die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten auf der Ebene der Arten behandelt werden sollte und dass in den obigen Berichten einige neuen Ideen vorgebracht worden seien. Er empfahl daher, dass die Technischen Arbeitsgruppen über diese Erörterungen informiert werden sollten und dass die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme einige in ihr Kompetenzgebiet fallende Fragen mehr im Detail prüfen würde.

42. Herr J. Guiard (Frankreich) war der Meinung, dass der Bericht, der für die Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben worden sei, insoweit wichtig sei, als er zeige, dass es schwierig sei, eine Trennung zwischen Merkmalen für Unterscheidungszwecke und Merkmalen für Identifizierungszwecke vorzunehmen und dass es schwierig sei, den Sinn einer solchen Trennung zu verstehen. Auf der anderen Seite würden in den Vereinigten Staaten von Amerika die Unterschiede auf der Basis "Merkmal für Merkmal" festgelegt; die Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien böte allgemeine Regeln, die eine ähnliche Wirkung hätten. Herr Guiard erklärte, dass es für einen technischen Sachverständigen schwierig sein würde, abstrakt für jedes Merkmal über individuelle Mindestabstände Entscheidungen zu treffen; er meinte, dass die Notion Mindestabstände auf Sortenebene global definiert werden müsste.

43. Herr M. Heuver (Niederlande) schlug vor, den Berufsverbänden die Möglichkeit zu geben, die Frage der Mindestabstände mit Sachverständigen der Prüfungsbehörden vor einem praktischen Hintergrund zu erörtern. Er schlug hierzu vor, dass bei den Prüfungsbehörden Workshops für vier oder fünf Arten organisiert werden sollten.

44. Der Ausschuss stimmte diesem Vorschlag zu.

45. Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, dass die Sitzung versuchen sollte, die Orientierung für die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen und die Erörterung mit den Berufsverbänden festzulegen. Seiner Meinung nach sollte die Orientierung folgendermassen sein:

i) Es sollte klargestellt werden, dass die Idee einer Trennung von Merkmalen für Unterscheidungszwecke von solchen für Identifizierungszwecke nicht weiter verfolgt werden sollte: Die von dem Uebereinkommen vorgeschriebene Entscheidung betreffe die Frage, ob die Sorte auf der Grundlage der relevanten Merkmale unterscheidbar sei.

ii) Wenn die Abstände zu gering seien, sollte geprüft werden, welche Möglichkeiten beständen, sie zu vergrössern und welche Konsequenzen dies haben würde.

iii) Allgemeiner gesprochen, sollte das verwendete System für die Bestimmung der Mindestabstände geprüft werden. Es stelle sich die Frage, ob das gegenwärtige System, das auf statistischer Signifikanz beruhe, beibehalten, ob die Grenze für Unterschiede herabgesetzt, ob diese Grenze individuell für jedes Merkmal fixiert und wie diese Grenze erstellt werden sollte.

iv) Allgemeiner gesprochen, sollte also so geprüft werden, ob es ein System gäbe, das die Rechte der Züchter durch geeignete Mindestabstände absichern könnte und das gleichzeitig sicherstellen würde, dass der Züchtungsfortschritt nicht behindert würde.

[Anlage VI folgt]

TC/XXIII/6

ANNEX/ANNEXE/ANLAGE VI

ADDRESSES OF NATIONAL AUTHORITIES OF INDIVIDUAL UPOV
MEMBER STATES RESPONSIBLE FOR PLANT SANITARY
REGULATIONS FOR THE IMPORTATION OF PLANT MATERIAL
(as of April 15, 1988)

ADRESSES DES RESPONSABLES CHARGES DES MESURES DE CONTROLES
PHYTOSANITAIRES A L'IMPORTATION DE MATERIELS VEGETAUX
DANS LES DIFFERENTS ETATS MEMBRES DE L'UPOV
(état au 15 avril 1988)

ADRESSEN VON NATIONALEN BEHOERDEN DER EINZELNEN VERBANDSSTAATEN
DER UPOV, DIE FUER DIE PHYTOSANITAEREN VORSCHRIFTEN HINSICHTLICH
DER EINFUHR VON PFLANZENMATERIAL ZUSTAENDIG SIND
(Stand vom 15. April 1988)

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

Ministère de l'Agriculture
Service de la Protection des Végétaux
14ème étage
Manhattan Center - Office Tower
Avenue du Boulevard 21
B - 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Control of harmful plant diseases and insect pests/Contrôles des maladies
nuisibles et des insectes parasites des plantes/Kontrolle gefährlicher Pflan-
zenkrankheiten und Insektenschädlinge

Statens Plantetilsyn
Gersonsvej 13
DK-2900 Hellerup

Telephone: 01-620787

Exportation of seeds of forest trees, field seeds or garden seeds/Exportation
de semences d'arbres forestiers et de semences de plantes agricoles et horti-
coles/Ausfuhr von Saatgut von Forstbäumen, landwirtschaftlichen und gartenbau-
lichen Kulturen

Statsfroekontrollen
Skovbrynet 20
DK-2800 Lyngby

Telephone: 02-883366
Telex: 02-883366

Exportation of forage grain and bread grain and wood/ Exportation de céréales
fourragères et panifiables et de bois/Ausfuhr von Futtergetreide, Brotgetreide
und Holz

Statens Skadedyrslaboratorium
Skovbrynet 14
DK-2800 Lyngby

Telephone: 02-878055

FRANCE/FRANCE/FRANKREICH

Ministère de l'Agriculture
Service de Protection des Végétaux
175, rue du Chevaleret
F-75646 Paris Cedex 13

Telephone 45.84.13.13

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP.
FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Referat 313 (Herr Dr. Günther)
Postfach 14 02 70
D-5300 Bonn 1

Telephone: 0228 / 5291

Telefax: 529-4262

Telex: 886844

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Ministry of Agriculture and Food
Department of Plant Protection and
Agrochemistry
P.O. Box 1
H-1860 Budapest

Ministry of Agriculture and Food
Plant Protection and Agrochemistry
Center
P.O. Box 127
H-1502 Budapest

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Plant Protection Service
Department of Agriculture and Food
Kildare Street
Dublin 2

Telephone: 789011

Telefax: (01) 616263

Telex: 93607 agri ei

ISRAEL

Mr. H. Chen
Department of Plant Protection and
Inspection
Ministry of Agriculture
P.O. Box 78
Bet Dagan 50-250

Telephone: 03-981150 (direct)

or: 03-981211 (exchange)

or: 03-981162 (Dr. Hoffman-Hadar)

Telex: 341872 vsah il

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Ministero dell'agricoltura e delle
foreste
Direzione generale della produzione
agricola
Divisione III
I-00187 Roma

Telephone: 06-4665
Telefax: 06-461707
Telex: 610148
or: 622343

JAPAN/JAPON/JAPAN

Plant Protection Division
Agricultural Production Bureau
Ministry of Agriculture, Forestry and
Fisheries
100, Chiyoda-ku, Kasumigaseki
1-2-1 Tokyo

Telephone: 03-502-8111

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Plantenziektenkundige Dienst
Post Box 9102
NL-6700 HC Wageningen

Telephone: 08370 - 96911
Telefax: 08370 - 21701
Telex: 45163

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/
NEUSEELAND

Dr. A.E. Rainbow
Officer-in-Charge
Lynfield Plant Protection Centre
P.O. Box 41
Auckland

Telephone: (09) 676 026
Telefax: (09) 674 172
Telex: 60525 agmaf nz

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/
SUEDAFRIKA

Department of Agricultural Economics
and Marketing
Directorate of Plant and Seed Control
Private Bag X179
Pretoria 0001

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Ministerio de Agricultura Pesca y
Alimentacion
Subdireccion general de Sanidad vegetal
Juan Bravo, 3-B
E-28006 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Lantbruksstyrelsen (= National Board of
Agriculture)
Mr. Gunnar Gränsbo
Växtskyddsenheten (= Plant Health
Division)
S-551 83 Jönköping

Telephone: 46 - 36 16 94 20
Telefax: 46 - 36 19 21 31
Telex: 2401 - 8355236

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Eric Joseph
Bundesamt für Landwirtschaft
Sektion für Pflanzenschutz
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern

Telephone: 031 / 61 25 65
Telefax: 031 / 612634
Telex: 912889 evd ch

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/
VEREINIGTES KOENIGREICH

England, Wales:

Plant Health Division
Ministry of Agriculture, Fisheries
and Food
Great Westminster House
Horseferry Road
London SW1P 2AE

Telephone: 01 - 216 - 6311
Telefax: 01 - 216 - 6828
Telex: 21271/21272

Scotland:

Plant Health Division
Department of Agriculture
Chesser House
500 Gorgie Road
Edinburgh EH11 3AW

Telephone: 031 - 443 - 4020
Telefax: 031 - 443 - 4020 ext. 2200
Telex: 72162/727478

Northern Ireland:

Plant Health Division
Department of Agriculture
Dundonald House
Upper Newtownards Road
Belfast BT4 3SB

Telephone: 0232 - 650111
Telefax: 0232 - 659 - 856
Telex: 74578

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]